

Betriebsräte-Zeitschrift



für Funktionäre der Metallindustrie

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Vereins in Stuttgart
Erscheint alle 14 Tage * Verantwortlich für die Redaktion: Robert Ditzmann

3. Jahrg.

Stuttgart, 15. April 1922

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis:

1. Die Wahl von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.
2. Der neue Kurs in Sowjet-Rußland (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
3. Die Erneuerung des rheinisch-westfälischen Kohlenyndikats (Dr. Norbert Einsein).
4. Vorgänge in der Kaltwirtschaft (Steiger Halbsell, Buer).
5. Verbesserungsvorschläge der Arbeiterschaft im Produktionsprozeß (Betriebsingenieur M. Bachert, Haspe).
6. Bemerkungen zu Wirtschafts- und Finanzfragen (Bruno Uch, Höchst a. M.).
7. Ordentliche Gerichte oder Sondergerichte? (Fritz Schröder, Berlin.)
8. Die Zusammenkünfte der Konzern-Betriebsräte (Buderns und Siemens).
9. Gedanken über den Betriebsrätekongreß zu Leipzig (Betriebsratsmitglied Lipken, Remscheid).
10. Hat der Arbeiterrat bei Wahlenthaltung der Angestellten gleichzeitig die Rechte eines Betriebsrats? (D. Eichler, Stuttgart.)
11. Mitwirkung bei Straffestellungen in jedem Einzelfall (§ 80 Abs. 2 BRG.).
12. Bezahlung veräußerter Arbeitszeit an Betriebsräte infolge Tarifverhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß (§ 35 BRG.).
13. Bücherbesprechung.

Die Wahl von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat

* In Nr. 7 und 8 der Betriebsräte-Zeitschrift haben wir sowohl das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat, wie eine Reihe damit zusammenhängender Fragen in instruktiven Artikeln behandelt. Der Wortlaut des Gesetzes selbst ist in Nr. 8 der Betriebsräte-Zeitschrift auf Seite 247. und 248 wiedergegeben. Darin heißt es in § 11:

„Das Gesetz tritt am 1. Februar 1922 in Kraft. Die ersten Wahlen sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten einzuleiten.“

Nunmehr ist die im Gesetz noch fehlende Wahlordnung erschienen. Die Betriebsräte haben keine Zeit zu verlieren.

Bis zum 30. April 1922 muß die Wahl von Betriebsratsmitgliedern zum Aufsichtsrat eingeleitet werden.

Die Einleitung der Wahl muß durch den Vorsitzenden des Betriebsrats oder Gesamtbetriebsrats erfolgen, in Körperschaften mit mehreren Betriebsräten durch den Vorsitzenden des Betriebsrats der Hauptverwaltung. Doch

Pflicht aller freiorganisierten Betriebsratsmitglieder muß es sein, sich ungesäumt um die notwendigen Wahlvorbereitungen zu kümmern. Dabei sind alle Einzelbestimmungen des Gesetzes selbst wie die Wahlordnung sorgfältig zu beachten. Dringend eruchen wir die Kollegen, sich in Zweifelsfällen sofort mit der Verwaltung ihrer Organisation in Verbindung zu setzen. Ebenso sind Bezirksleitung und Vorstand des D.M.B. gern bereit, die Kollegen mit ihrem Rat zu unterstützen. Nachstehend im Wortlaut die

Wahlordnung

zum Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern
in den Aufsichtsrat. Vom 23. März 1922.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 209) wird folgende Wahlordnung erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Leitung der Wahl, Fristberechnung.

Wahlleiter ist in Körperschaften mit einem Betriebsrat oder einem Gesamtbetriebsrat dessen Vorsitzender, in Körperschaften mit mehreren Betriebsräten der Vorsitzende des Betriebsrats der Hauptverwaltung.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden ist dessen Stellvertreter, bei Verhinderung auch des Stellvertreters das nach Lebensjahren älteste Betriebsratsmitglied Wahlleiter.

Als Tag der Wahl im Sinne des § 5 Abs. 2 des Gesetzes gilt der letzte Tag der Wahlfrist (§ 3 Abs. 2).

Dem Wahlleiter liegt es ob, im Falle des Ausscheidens eines Betriebsratsmitglieds aus dem Aufsichtsrat das Ersatzmitglied und den Vorstand der Körperschaft vom dem Eintritt des Ersatzmitglieds in den Aufsichtsrat zu benachrichtigen.

§ 2. Vorbereitung der Wahl.

Der Wahlleiter hat unverzüglich, nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, zu prüfen, ob ein Betriebsratsmitglied oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden sind (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes), und die Wahl einzuleiten.

Ist nur ein Betriebsratsmitglied zu entsenden, so richtet sich die Wahl nach den §§ 3 bis 8, sind zwei Betriebsratsmitglieder zu entsenden, so richtet sich die Wahl nach den §§ 9 bis 12.

B. Entsendung eines Betriebsratsmitgliedes in den Aufsichtsrat.

§ 3. Wahlausschreiben.

Der Wahlleiter hat spätestens vier Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe mittels eingeschriebenen Briefes ein Wahlausschreiben an die Vorsitzenden der Einzelbetriebsräte des Wahlkörpers zu senden mit der Aufforderung, den Wahlberechtigten unverzüglich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Der Wahlleiter teilt in dem Wahlausschreiben mit, daß ein den gesetzlichen Bestimmungen (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes) entsprechendes Betriebsratsmitglied nebst zwei Ersatzmitgliedern zu wählen ist, bestimmt den Endpunkt der Frist, innerhalb deren die Stimmzettel einzusenden sind (Wahlfrist), und fordert die Berechtigten auf, den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in einem Briefumschlage bis zum Ablauf der Wahlfrist an den Wahlleiter einzusenden. Dem Schreiben an die Vorsitzenden der Einzelbetriebsräte ist die erforderliche Zahl von Briefumschlägen und Wahlumschlägen beizufügen, die beide mit der Aufschrift oder mit dem Vordruck "Wahl zum Aufsichtsrat für (Bezeichnung der Unternehmung)" zu versehen sind. Zugleich sind die Vorsitzenden der Betriebsräte zu ersuchen, dem Wahlleiter ein vom Vorsitzenden des Betriebsrats oder seinem Stellvertreter zu unterschreibendes Verzeichnis der Mitglieder ihres Einzelbetriebsrats (Wählerverzeichnis), getrennt nach Arbeitern und Angestellten, in zwei Ausfertigungen zu übersenden.

Befindet sich der Wahlkörper in einer Gemeinde oder in wirtschaftlich zusammenhängenden, nahe beieinander liegenden Gemeinden (§ 9 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes), so tritt an die Stelle der vierwöchigen Frist des Abs. 1 eine solche von zwei Wochen. In besonderen Fällen (wesentliche Veränderung im Wahlkörper, Postsperrre usw.) kann der Wahlleiter die Wahlfrist nachträglich verlängern.

§ 4. Stimmzettel und Wahlumschläge. Veränderungen im Wahlkörper.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel, der drei Namen in erkennbarer Reihenfolge und unter Angabe des Wohnortes enthalten soll, in den Wahlumschlag und diesen — verschlossen — in den Briefumschlag zu stecken, der an den Wahlleiter unter deutlicher Angabe des Absenders mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden ist. Befindet sich ein Einzelbetriebsrat in der gleichen Gemeinde wie der Betriebsrat des Wahlleiters oder in einer mit dieser Gemeinde wirtschaftlich zusammenhängenden, nahe beieinanderliegenden Gemeinde (§ 9 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes), so können, sofern dies ohne einen unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand möglich ist, die Mitglieder des Betriebsrats ihren Briefumschlag dem Wahlleiter persönlich gegen Empfangsbestätigung übergeben. Gleiches gilt für die Mitglieder des Betriebsrats, dem der Wahlleiter angehört.

Stimmzettel, die unterschrieben oder mit einem Kennzeichen versehen sind oder deren Inhalt zweifelhaft ist, sind ungültig. Die Namen auf dem Stimmzettel sollen nach Möglichkeit mit einer von der Schrift auf dem Briefumschlage verschiedenen Schrift geschrieben werden.

Treten während der Wahlfrist Veränderungen des Wahlkörpers ein, so ist für die Wahlberechtigung der letzte Tag der Wahlfrist maßgebend. Stimmzettel der danach nicht Wahlberechtigten sind ungültig.

§ 5. Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Wahlleiter öffnet unverzüglich nach dem Ablauf der Wahlfrist (§ 3 Abs. 2) die verschlossenen Briefumschläge in Gegenwart des stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats (im Behinderungsfalle des an Lebensjahren ältesten Betriebsratsmitglieds) sowie möglichst eines weiteren Mitglieds des Betriebsrats, steckt die in den Briefumschlägen enthaltenen, verschlossenen Wahlumschläge in einen Kasten und vermerkt zugleich die Stimmabgabe in den übersandten Wählerverzeichnissen (§ 3 Abs. 2 Satz 3). Briefumschläge, deren Absender nicht angegeben ist, werden hierbei nicht berücksichtigt. Alsdann wird der Kasten geschüttelt und geöffnet, die Stimmzettel werden aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen, und zwar gesondert für jede Stelle des Stimmzettels, zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

Befinden sich in einem Wahlumschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie völlig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

Derjenige Bewerber, auf den an erster Stelle des Stimmzettels die meisten Stimmen entfallen, ist als Mitglied, derjenige Bewerber, auf den, an erster und zweiter Stelle zusammengerechnet, die meisten Stimmen entfallen, als erstes Ersatzmitglied, derjenige Bewerber, auf den, an erster, zweiter und dritter Stelle zusammengerechnet, die meisten Stimmen entfallen, als zweites Ersatzmitglied gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6. Niederschrift und Benachrichtigung.

Der Wahlleiter stellt in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Stimmenzahl, die auf jeden Bewerber an jeder Stelle des Stimmzettels entfallen ist, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und Namen und Wohnort nebst Wohnung des gewählten Mitglieds und der Ersatzmitglieder fest, unterschreibt die Niederschrift und benachrichtigt die Gewählten schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl. Ferner teilt er eine Abschrift der Niederschrift den Wahlberechtigten in der im § 3 Abs. 1 angegebenen Weise sowie dem Vorstände der Körperschaft mit; der Mitteilung an die Wahlberechtigten ist die zweite Ausfertigung des Wählerverzeichnisses ihres Betriebsrats (§ 3 Abs. 2 Satz 3) mit den Vermerken über die Stimmabgabe (§ 5 Abs. 1 Satz 1) beizufügen.

§ 7. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

Auf die Anfechtung der Wahl finden die §§ 19 bis 21 der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz entsprechende Anwendung. Die Anfechtung hat binnen einem Monat nach Ablauf der Wahlfrist zu erfolgen.

§ 8. Aufbewahrung der Wahlakten, Kosten.

Die Wahlakten werden von dem Betriebsrat der Hauptverwaltung bis zur Beendigung der Amtsdauer des in dem Aufsichtsrat gewählten Mitglieds und der Ersatzmitglieder aufbewahrt.

Die sächlichen Kosten (Versendung des Wahlauschreibens, Beschaffung und Versendung der Briefumschläge und Wahlumschläge, Beschaffung des erforderlichen Stimmzetteltastens usw.) trägt die Unternehmung.

C. Entsendung von zwei Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.

§ 9. Notwendige gemeinsame Wahl.

Gehört der Minderheitsgruppe der Arbeitnehmer im Wahlkörper nur ein Mitglied an, so finden auf die gleichzeitige Wahl der beiden Mitglieder und ihrer Ersatzmitglieder die §§ 3 bis 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß jeder Stimmzettel sechs wählbare Bewerber in erkennbarer Reihenfolge enthalten soll (§ 4 Abs. 1).

Derjenige Bewerber, auf dem an erster Stelle des Stimmzettels die meisten Stimmen entfallen, ist als erstes, derjenige, auf dem, an erster und zweiter Stelle zusammengerechnet, die meisten Stimmen entfallen, als zweites Mitglied, diejenigen, auf die, an erster bis dritter, erster bis vierter, erster bis fünfter, erster bis sechster Stelle zusammengerechnet, die meisten Stimmen entfallen, sind als erstes, zweites, drittes und viertes Ersatzmitglied gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ist infolge Ausscheidens von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern nur noch ein Mitglied übrig, so hat die Neuwahl eines zweiten Mitglieds und von vier Ersatzmitgliedern zu erfolgen.

§ 10. Gemeinsame und getrennte Wahl.

Gehören der Minderheitsgruppe der Arbeitnehmer zwei oder mehr Mitglieder des Wahlkörpers an und hat die Wahl der beiden Mitglieder gleichzeitig zu erfolgen, so hat der Wahlleiter die Zahl der Arbeiter- und Angestelltenmitglieder der dem Unternehmen zugehörigen Betriebsräte festzustellen und in der im § 3 Abs. 1 angegebenen Weise den Wahlberechtigten eine Frist von drei Wochen — gerechnet vom Tage des Abganges des Schreibens — für die Einreichung eines Beschlusses aus § 6 Abs. 2 des Gesetzes zu setzen.

Geht ein solcher Beschluß fristgemäß ein, so findet die Wahl je eines Mitglieds und zweier Ersatzmitglieder getrennt durch die Gruppe der Arbeiter und der Angestellten des Wahlkörpers unter entsprechender Anwendung der §§ 3 bis 8 statt.

Geht der Beschluß nicht ein, so findet die gemeinsame Wahl der beiden Mitglieder und von vier Ersatzmitgliedern nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 und 2 statt.

§ 11. Neuwahl nach vorangehender getrennter Wahl.

Der Beschluß auf getrennte Wahl (§ 10 Abs. 2) bleibt wirksam, bis beide Mitglieder und die Ersatzmitglieder ausgeschieden sind.

Kommt es alsdann nicht zur gleichzeitigen Neuwahl zweier Mitglieder und geht der Beschluß auf getrennte Wahl ein, so wählt diejenige Arbeitnehmergruppe, deren Vertreter das zuletzt ausgeschiedene Mitglied war.

Geht ein solcher Beschluß nicht ein, so ist das fehlende Mitglied nebst Ersatzmitgliedern gemäß § 9 in gemeinsamer Wahl zu wählen.

§ 12. Neuwahl nach vorangehender gemeinsamer Wahl.

Ist nach vorangegangener gemeinsamer Wahl (§ 10 Abs. 3) infolge Ausscheidens von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern nur noch ein Mitglied übrig und geht ein Beschluß auf getrennte Wahl ein, so wählt die Arbeitnehmergruppe, der das vorhandene Mitglied nicht angehört, das zweite Mitglied und zwei Ersatzmitglieder; § 11 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

Geht ein solcher Beschluß nicht ein, so hat die Neuwahl eines zweiten Mitglieds und von vier Ersatzmitgliedern gemäß § 9 Abs. 3 in gemeinsamer Wahl zu erfolgen.

Berlin, den 23. März 1922.

Der Reichsarbeitsminister: Dr. Brauns.

Der neue Kurs in Sowjet-Rußland

Lony Sender, Frankfurt a. M.

(Schluß)

V.

Mit dem veränderten Kurs in der Wirtschaftspolitik Rußlands haben sich auch die Beziehungen zum kapitalistischen Ausland geändert. Es werden in den letzten Monaten immer mehr Stimmen, selbst im militaristischen Frankreich laut, die auf eine Intensivierung der Beziehungen zu Rußland hinstreben. Man hat sogar die Einladung Sowjetrußlands zur Konferenz von Genua als einen großen Erfolg der Sowjetrepublik dargestellt, insbesondere angesichts der von Lloyd George aufgestellten Bedingung der Nichteinmischung in die inneren Verhältnisse des Landes.

Uns dünkt, es liegt alle Veranlassung vor, diese Tatsache etwas ruhiger zu beurteilen. Das Rußland, das heute zur Konferenz von Genua eingeladen ward, ist das Rußland der Konzessionen, das Rußland, das dem ausländischen Kapital profitverheißende Ausbeutungsquellen anbietet. Will man die scheinbare Wendung in dem Verhalten der kapitalistischen Staaten zu Sowjetrußland richtig werten, so hat man vor allem die außerordentlich große Wandlung der Weltwirtschaft zu beachten, die sich in den letzten Jahren vollzogen hat. Wir stehen inmitten einer sich noch stets verschärfenden Weltwirtschaftskrise, deren Überwindung für alle europäischen Staaten das zentrale Problem geworden ist. Ihre Ursache geht schon auf die Kriegsjahre selbst zurück, in denen die europäischen Staaten vollkommen absorbiert waren in der Anspannung aller Kräfte auf den Krieg und seine Alimantation, während unterdessen in den ehemaligen Kolonialländern sich in zunehmendem Maße selbständige Industrien entwickelten. Nunmehr, da durch die Reparations- und Währungsfrage der mitteleuropäischen Staaten deren Aufnahmefähigkeit für fremde Waren vernichtet ist, ist es den Alliierten schwer, den notwendigen Export zu placieren, da inzwischen auch die Kolonien auf diese Einfuhr nicht mehr angewiesen sind. Die starke Arbeitslosigkeit in den valutastarken Ländern ist daher eine ungeheure wirtschaftliche Schädigung und zugleich eine große soziale Gefahr. Gefahren, die nur gebannt werden können, wenn es gelingt, neue, aufnahmefähige Märkte zu erschließen. In England möchte man die Lösung der Absatzfrage mit der Frage der deutschen Reparationen verknüpfen, und wenn die Berliner „Rote Fahne“ von einer „bedeutenden Rede“ Tschitscherins berichtet, in der er die Einberufung der Konferenz von Genua als einen „großen Sieg der Politik Lloyd Georges“ feiert und schließlich erklärt: „In der Losung „Frieden und Handel“ begegnen wir uns vollständig mit Lloyd George“, so sollte man ob solcher Freude die eminenten Gefahren nicht verkennen, die dieser „Sieg der Politik Lloyd Georges“ in sich birgt.

Das europäische Kapital erblickt in dem Rußland, das sich dem ausländischen Privatkapital öffnet, jenes große Absatzgebiet, in dem das Kapital Ersatz für die verloren gegangenen kolonialen Absatzmärkte zu finden hofft, und England geht dabei von dem Gedanken aus, auch die deutsche Industrie in das große Konsortium einzuschließen, um so durch Wiederbelebung des

deutschen Exports zugleich die Reparationserfüllung möglich zu machen. Für die in der russischen Wirtschaft vorgenommenen resp. vorzunehmenden Investitionen, die eine sichere Unterlage darstellen, wird sich auf dem internationalen Kapitalmarkt schwer Geld finden lassen, so daß auf diese Weise — ähnlich wie bei dem Wiesbadener Abkommen — die deutsche Regierung wohl die deutschen Lieferanten zu bezahlen hätte, aber der Marktkatastrophe durch die Verpfändung der russischen Anlagen begegnen könnte. Ohne Zweifel verfügt gerade Deutschland über die beste Organisation und technischen Kräfte, um den Wiederaufbau Rußlands in die Hand zu nehmen, gleichzeitig aber behalten sich die westlichen Kapitalisten durch die mit der internationalen Anleihe verbundene Verpfändung der russischen Anlagen die erwünschte Kontrolle derselben vor. Nach den vorliegenden Nachrichten ist es außer Zweifel, daß sowohl die Verhandlungen Stinnes' wie Rathenaus in London sich mit dieser Lösung befaßten.

Ohne Zweifel würden die Russen vorziehen, mit den deutschen Wirtschaftskreisen unabhängig von England zu tun zu haben, weil sie mit dem politisch schwachen Deutschland allein besser fertig zu werden hoffen.

Mögen auch über die Form der Lösung zwischen England und Frankreich noch Meinungsverschiedenheiten bestehen, so wird doch Frankreich sich zur gleichen Lösung der wirtschaftlichen Hilfe für Rußland trotz der ihm verhassten Regierung verstehen, um bei der Verteilung des Kuchens ein gewichtig Wort mitzureden zu haben. Und so wird das bolschewistische Rußland den in Bedrängnis befindlichen kapitalistischen Staaten Europas helfen, ihre Krise zu überwinden und mit der drohenden sozialen Gefahr dadurch vielleicht noch einmal fertig zu werden.

Die Rolle, die so Sowjetrußland heute in der Weltgeschichte zu spielen haben wird, steht allerdings im striktesten Gegensatz zu seiner bisherigen Propaganda, den Ausbruch der Weltrevolution als in allen Ländern Europas direkt bevorstehend darzustellen. Heute erklären die kommunistischen Führer, daß sie sich in der Prognose des Ausbruchs der Weltrevolution geirrt haben, aber nach ihnen liegt das einzig und allein daran, daß die „Menschewisten“ diese Erhebung der Arbeitermassen nicht veranlaßt haben. Wir wollen keineswegs hier die begangenen Fehler und den mangelnden revolutionären Geist mancher Arbeiterführer beschönigen, aber auch sie wären natürlich nicht imstande gewesen, eine elementare, aus der Reife der Verhältnisse geborene Volksbewegung zu ersticken. Die mangelnde Reife bezog sich eben auf mehr als auf einige Personen, sie war teilweise in der durch den Krieg hervorgerufenen politischen Konstellation, zum Teil durch die Geschichte des Proletariats im letzten Jahrzehnt bedingt. Es ist jedoch symptomatisch und entspricht ganz der bolschewistischen Auffassung von der Rolle der Führerschaft, wenn wir diese ideologische Geschichtsauffassung bei ihnen vorfinden. Aber gerade der Verlauf der russischen Revolution und die gegenwärtige Rückentwicklung bekräftigt durch das so deutliche historische Beispiel die Richtigkeit der marxistischen materialistischen Geschichtsauffassung, die Karl Marx schon in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in der Deutschen Brüsseler Zeitung (Die moralisierende Kritik und die kritische Moral) wie folgt formulierte:

„Stürzt daher das Proletariat die politische Herrschaft der Bourgeoisie, so wird sein Sieg nur vorübergehend, nur ein Moment im Dienste der bürgerlichen Revolution sein, wie anno 1794, solange im Laufe der Geschichte in ihrer „Bewegung“ die materiellen Bedingungen noch nicht geschaffen sind, die die Abschaffung der bürgerlichen Produktionsweise und darum auch den definitiven Sturz der politischen Bourgeoisie notwendig machen. Die Schreckensherrschaft mußte daher in Frankreich dazu dienen, durch ihre gewaltigen Hammerschläge die feudalen Ruinen wie vom französischen Boden wegzuzaubern. Die ängstliche rücksichtsvolle Bourgeoisie wäre in Dezennien nicht mit dieser Arbeit fertig geworden. Die blutige Aktion des Volkes bereitete ihr also nur die Wege. Ebenso würde der Sturz der absoluten Monarchie nur momentan sein, wären die ökonomischen Bedingungen zur Herrschaft der Bourgeoisieklasse noch nicht zur Reife gediehen. Die Menschen bauen sich eine neue Welt nicht nur aus den „Erdengütern“, wie der grobianische Aberglaube wähnt, sondern aus den **geschichtlichen Errungenschaften ihrer untergehenden Welt**. Sie müssen im Laufe der Entwicklung die materiellen Bedingungen einer neuen Gesellschaft selbst erst produzieren und keine Kraftanstrengung der Gesinnung oder des Willens kann sie von diesem Schicksal befreien.“

So hat auch die russische Revolution nicht mehr vollbringen können, als sie getan, ihre gewaltigen Hammerschläge haben gründlicher, als es die Bourgeoisie je vollbracht hätte, das alte zaristische Regime hinweggefegt; aber die materiellen Bedingungen der neuen sozialistischen Gesellschaft waren im Schoße der alten russischen untergehenden Welt noch nicht erzeugt, und diese mangelnden historischen Vorbedingungen konnten durch keine Kraftanstrengung der Gesinnung, noch durch die Mittel der Diktatur und des Terrors, auch gegen andersdenkende Proletarier, ersetzt werden.

Spektator meint in seiner Schrift, daß Lenin recht habe, wenn er sage, daß der Aufbau der Wirtschaft in Rußland das bedeutendste Propagandamittel für den Sozialismus auch im Auslande sei. Das ist nicht zutreffend. Nicht der wirtschaftliche Aufbau schlechthin, sondern der Aufbau auf sozialistischer Grundlage könnte das beste Propagandamittel für den Sozialismus im Auslande sein. Daraus folgt aber auch, daß der wirtschaftliche Aufbau, wenn er sich in einem Sowjetstaat auf kapitalistischer Grundlage vollzieht, leider nur zu geeignet ist, den Glauben weiter Massen an die Realisierbarkeit der sozialistischen Wirtschaft überhaupt zu erschüttern. Diese Gefahr aber legt uns allen die absolute Pflicht auf, nachzuweisen, wie die Entwicklung in Rußland nur eine **Bestätigung des marxistischen Sozialismus** ist und nur das Hintwegsetzen der Bolschewisten über diese Erkenntnis die Illusionen über die sofortige Realisierbarkeit des Kommunismus im Bauernland Rußland erwecken konnte.

Die Bolschewisten selbst sagen, daß Rußland ein an Kapital und betriebsfähigen Produktionsmitteln armes Land sei — der Kapitalismus steckt also dort noch ganz in seinen Anfängen; er hat darum auch noch kein zahlreiches Proletariat hervorgebracht, denn Larin schätzt die Zahl der Arbeiter bei einer Bevölkerung von rund 130 Millionen auf nur 4 Millionen und von diesen noch ist man im Begriff, einen großen Teil zu entlassen und

wieder aufs Land zu verpflanzen. Ist das etwa die Gesellschaft, in deren Schoß die materiellen Kräfte der neuen Gemeinschaft schon geboren und zur Entfaltung drängen, um zu höheren Formen, zu einem besseren, genußreicheren und menschenwürdigeren Dasein der arbeitenden Bevölkerung zu führen?

Auch hier wieder müssen wir uns auf Spektator berufen, der auf Seite 17 seines ersterwähnten Buches sagt:

„Der Zustand der russischen Wirtschaft war der, daß die Arbeit kaum so viel leistete, um die allernotwendigsten Bedürfnisse zu decken und fast gar keine Überschüsse lieferte. Die Unternehmer konnten ihren Teil nur durch Herabdrücken der Lebensverhältnisse der Arbeiter weit unter das Niveau der Vorkriegszeit erhalten, und dazu sollte ihnen eine sozialistische Macht verhelfen?“

Dieser Zustand hat sich in den Jahren des Bürgerkriegs doch wahrlich nicht gebessert — das Gegenteil wird von den Kommunisten selbst gesagt. Trotzdem soll nunmehr durch die Verpachtung der Betriebe an das Kapital aus der Lohnarbeit a) die Pachtsumme für den Staat und b) die Unternehmergewinne herausgeholt werden. Angesichts des Fehlens starker, unabhängiger Gewerkschaften und des geringen wirtschaftlichen Entwicklungsgrades wird der Widerstand gegen diese Ausbeutung schwierig sein und von dem Wohlstand, den die höhere Organisation der sozialistischen Gesellschaft dem Proletariat bringen soll, wird dieses wenig merken.

So besteht in Rußland, das den neuen Wirtschaftskurs einschlägt, die ständige Gefahr sozialer Konflikte, hervorgerufen einerseits dadurch, daß die privaten Betriebe durch bessere Arbeitsbedingungen (die sie bei dem notorischen Warenmangel in der Preisbildung indirekt wieder aus den Verbrauchern herausholt) den Staatsbetrieben die Arbeitskräfte entzieht, andererseits durch die Nichterfüllung der sozialen Bedürfnisse der Volksmassen. Mit Recht meint darum auch Spektator, daß die „Konzessionspolitik das Verhältnis zwischen den Sowjets und der Arbeiterklasse auf eine harte Probe stellt“, eine Probe jedoch, die nur dann bestanden werden kann, wenn man endlich Schluß macht mit der Erweckung neuer Illusionen, wenn man zurückkehrt zu den Erkenntnissen des wissenschaftlichen Sozialismus und wenn man den arbeitenden Massen das Minimum an Freiheit einräumt, das ihnen selbst in kapitalistischen Staaten gewährt wird.

Nicht aber, wenn man den neuen Kurs dadurch schmachhaft zu machen sucht, daß man — wie Bucharin dies in einem Aufsatz „Die Neuorientierung in der ökonomischen Politik“ unternimmt — den Arbeitern vorzaubert, daß je günstigere Verträge mit den Privatunternehmern man schließe, je größer der Anteil des Proletariats würde, der schließlich den Anteil des Kapitalisten ganz verschlingen würde. „Dann wird sich zeigen, daß das ausländische Kapital wider seinen Willen und seine Wünsche in unserer Volkswirtschaft die Rolle des „Spezialisten“ gespielt hat, der das Fuhrwerk der Sowjetwirtschaft aus dem Morast herauschleppen half“, heißt es wörtlich bei Bucharin.

Hält man wirklich die europäischen Kapitalisten für so unglaublich naiv, daß sie nur ihr Kapital vorstrecken, um der Sowjetregierung im Augenblick aus der Verlegenheit zu helfen? Ja, das Kapital wird in Rußland die Vor-

bedingungen schaffen helfen, um die Wirtschaft auf die Entwicklungshöhe zu bringen, die erst die Grundlage der Sozialisierung sein kann. Aber auch in Rußland wird der Preis die Unterdrückung der Proletarier in Lohnarbeit und Ausbeutung sein, dieselben Mittel, mit denen sich das Kapital überall seinen Weg gebahnt.

*

Muß es auch unser erstes und ernstestes Bestreben sein, die russische Revolution in ihrer besonderen historischen Bedingtheit zu erfassen, so bleibt dennoch das dort Unternommene der erste gigantische Versuch, die Endziele des Sozialismus unmittelbar in die Praxis umzusetzen. Eine Aufgabe, die mit beispielloser Energie, Opfermut und Unerblichkeit in die Hand genommen wurde und darum die revolutionären Hoffnungen in den anderen Ländern aufs stärkste erweckte. Haben wir im Vorstehenden versucht, die sachlichen Gründe für das Nichtgelingen des so kühn unternommenen Werkes zu erforschen, so haben wir dennoch die Pflicht und die Möglichkeit, aus den dort gewonnenen Erfahrungen auch Lehren für die nahe vor uns stehende Aufgabe des sozialistischen Aufbaues zu ziehen. Diese scheinen uns, knapp zusammengefaßt, hauptsächlich die folgenden zu sein:

1. Gelingt es dem Proletariat, die politische Macht zu erobern, so wird die wesentlichste und schwierigste Aufgabe die sein, sowohl die Aufstellung einer proletarischen Armee zur Verteidigung gegen die in- und ausländische Konterrevolution vorzunehmen, gleichzeitig aber auch durch die Inangriffnahme der wirtschaftlichen Umstellung die Grundlagen dafür zu schaffen, daß der zu erringende militärische Sieg von einem Sieg an der Wirtschaftsfrent begleitet wird.

2. Enteignung des Großgrundbesitzes und dessen Bewirtschaftung durch den proletarischen Staat, um so die städtische Bevölkerung vor der Gefahr des Aushungerungskrieges durch die Bauern zu schützen. Darum ist die Aufteilung des Grundbesitzes und die kleinbürgerliche Siedlungspolitik eine Gefahr für die Zukunft. Die möglichst nicht unterbrochene Fortführung der Industrie wird der proletarischen, auf eigene Landwirtschaft gestützten Diktatur die Neutralisierung der Kleinbauern durch Unterstützung mit Maschinen, billigem Dünger usw. erleichtern.

3. Die sozialistische Planwirtschaft kann nicht durch die besten Dekrete einer zentralen Körperschaft, und sei sie auch von den tüchtigsten Fachmännern besetzt, erreicht werden. Nur durch organische, von unten auf begonnene Arbeit kann die zuverlässige Grundlage für einen Einheitswirtschaftsplan gegeben werden. Eine Arbeit, die bereits vor der Eroberung der politischen Macht in Angriff genommen werden kann und muß.

4. Erziehung der Schaffenden zum ersten Gemeinschaftsgeist durch ihre tätige Mitwirkung an allen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Aufgaben. Nur durch weitgehende Mitbestimmung der Arbeitenden selbst kann deren Schaffensfreude, Energie und Verantwortlichkeitsgefühl geweckt und die Überzeugung Gemeingut werden, daß alle Opfer dem Bau des eigenen, höheren Wohlstand und Kultur verwirklichenden Gemeinschaftswesens gebracht werden.

Zum Schluß aber sei betont: Das übrige Europa hat keinerlei Ursache noch Recht, mit irgendwelcher Überheblichkeit die Vorgänge in Rußland zu

beurteilen. Das europäische Kapital nicht, das alljährlich Tausende zugrunde gehen läßt und sich außerstande zeigte, seine eigene Wirtschaft ins Gleichgewicht zu bringen, das trotz vorliegender ungedeckter Bedürfnisse Hunderttausende feiern und verarmen läßt. Aber ebensowenig Ursache zur Überheblichkeit hat die arbeitende Bevölkerung Europas — auch ihr Weg ist reich an Irrtümern, Mängeln und Schwächen, und auf dem Marsch zum Endziel wird sie noch manche bedeutsame Lehre aufzunehmen haben.

Eine große Lehre aber brachten uns die bitteren Erfahrungen der Revolutionsjahre: Ein dauernder Erfolg kann dem Proletariat nur beschieden sein, wenn es auf revolutionärem Boden den Klassenkampf in geschlossener nationaler wie internationaler Front zu führen imstande sein wird.

Die Erneuerung des rhein.-westfäl. Kohlsyndikats

Dr. Robert Einstein

Die kürzlich vollzogene Erneuerung des Kohlsyndikatsvertrags ist wirtschaftlich von der allergrößten Bedeutung. Der Zusammenschluß, der auf Grund des Reichskohlgengesetzes zwangsweise erfolgen mußte, ist in wirtschaftlicher Beziehung schwerwiegend. Der neue Vertrag ist nur auf ein Jahr abgeschlossen worden. Das kennzeichnet die unübersichtliche Lage der Wirtschaft im allgemeinen und speziell die große Umwälzung, die sich in der Kohlen- und Eisenwirtschaft gegenwärtig vollzieht. Die unübersichtliche Lage und die neuen großen Entwicklungstendenzen in der Wirtschaft haben alle Kreise, die am Kohlsyndikat beteiligt sind, davon überzeugt, daß über ein Jahr hinaus sich wirtschaftliche Bindungen nicht bewerkstelligen lassen. Im Vordergrund des Interesses stand der Gegensatz zwischen reinen Zechen und Hüttenzechen. Dieser Gegensatz, der in der ganzen Entwicklung der Konzentration als Ausgangspunkt angesehen werden muß, stand naturgemäß diesmal im Mittelpunkt. Die großen Verschiebungen, die durch die Umbildung der alten und die Bildung neuer Montankonzerne eingetreten waren, haben für das Kohlsyndikat ein schweres Problem aufgerollt. Der Gegensatz zwischen den beiden Gruppen hat sich noch nie in einer derartigen Schärfe aufgetan. Man konnte einen Konflikt nur beilegen dadurch, daß man den reinen Zechen auch eine Art Selbstverbrauchbeteiligung eingeräumt hat. Sie dürfen bis zu 50 Prozent ihrer Syndikatsbeteiligung umlagerefrei auf Grund von Verkaufsverträgen selbst absetzen. Einzelne Syndikatszechen erhielten ein derartiges Vorrecht schon früher, um sie zum Eintritt in das Syndikat zu bewegen. Dieses allgemeine Zugeständnis aber ist ein Ausdruck dafür, daß nur unter dieser Bedingung die reinen Zechen zum Wiedereintritt in das Syndikat zu bewegen waren.

Es wird also künftighin eine Verbrauchbeteiligung allen Zechen zugestanden, die mit anderen industriellen Unternehmungen feste Vereinbarungen in bezug auf Brennstofflieferungen treffen. Neben der unmittelbaren Beteiligung handelt es sich nunmehr auch um Interessengemeinschaften und langfristige Lieferungsverträge. Das Syndikat hat für diese verschiedenen

Formen der Beteiligung der Lieferungsverträge usw. eingehende Bestimmungen getroffen, die aber wiederum so dehnbar sind, daß sie nicht eng abzugrenzen sein werden.

Dieser Beschluß wird zweifellos den Anstoß zu neuen industriellen Zusammenschlüssen bilden. Schon bisher haben Zechengruppen durch Firmenankäufe und Angliederungen im Kohlenhandel ihre Grundlage erweitert. Es sind auch direkte Verbindungen zwischen Kohlenzechen und der Zementindustrie, wie im Fall Adler-Kohle und Rheinisch-westfälische Zementindustrie, vorgekommen. In allernächster Zeit aber werden neue Verbindungen die Folge sein, und schon heute liegen Anzeichen dafür vor, daß zwischen reinen Kohlenzechen und Unternehmungen der Zement-, Glas-, Textil- und Lederindustrie neue Verbindungen abgeschlossen werden. Dazu gibt der neue Kohlenyndikatsvertrag Anlaß. Der „Selbstverbrauch“ der reinen Kohlenzechen wird zu neuen wirtschaftlichen Bindungen führen. Für viele industrielle Unternehmungen wird in einer Zeit, da die gesamte Industrie dauernd über Kohlen- und Koksnot klagt, ein starker Anreiz gegeben sein, sich reine Zeche zu sichern. Eine Interessengemeinschaft mit einer Zeche bedeutet für die weiterverarbeitende Industrie einen gewissen Schutz gegen Rohstoffnot. Damit würde die vertikale Konzentration weit über ihr bisheriges Stadium hinaus erweitert. Bisher handelte es sich darum, daß die Unternehmungen in nähere Verbindung zueinander traten, die produktionstechnisch benachbart waren; deshalb war die Verbindung zwischen Kohle und Eisen- und Stahlindustrie besonders innig. Hier hat es sich um die allernächste Verwandtschaft gehandelt. Es ist anzunehmen, daß nunmehr darüber hinaus auch andere Industrien den Weg zur Kohle suchen. Da ein gemeinsames Interesse vorliegt, wird er auch gefunden werden. Neben dieser Bergünstigung, die die Hüttenzechen den reinen Zechen bewilligten, ist ihnen weiter zugestanden worden, daß die Abnahme einer gewissen **Mindestmenge** in Zeiten etwaigen Mangels von Koksabsatz durch die Hüttenzechen gewährleistet werde. Bei geringem Koksabsatz haben sich naturgemäß die Hütten auf den Verbrauch des eigenen Koks beschränkt. Darin bestand ja der ungeheure Vorzug der Hüttenzechen bei starker und bei schwacher Beschäftigung. Nunmehr müssen sie aber auch in jedem Fall den reinen Kokszechen einen gewissen Prozentsatz ihrer Erzeugung abnehmen.

Diese Zugeständnisse sind bei der ganzen Veranlagung der Hüttenzechen und der Schwereisenindustrie natürlich nicht ohne weiteres gemacht worden. Man hat sich das gut bezahlen lassen. Für die Hüttenzechen handelt es sich nämlich darum, aus der Gebundenheit des bisherigen Kohlenyndikatsvertrags herauszukommen und sich Erleichterung zu verschaffen. Die vertikale Konzentration, deren schnellen Anstieg wir in aller kürzester Zeit erlebt haben, ist nicht zuletzt in ihrem stolzen Anflug dadurch gehemmt worden, daß die Erwerbung der Hüttenzecheneigenschaft schwierig war.

Der umlagefreie Selbstverbrauch ist für die Konzentration von entscheidender Bedeutung. Werden neue Werke einer Unternehmung angegliedert, dann steigt der Bedarf an Kohle. Der Erwerber einer reinen Zeche konnte bisher dieses Anrecht auf umlagefreien Selbstverbrauch nur erheben, wenn er mindestens 82 Prozent aller Ruze, Aktien, Anteile usw. der betreffenden Zeche besaß. Gegenwärtig ist diese Erwerbung sehr erschwert. Der

Kampf der Interessengruppen um den Mehrheitsbesitz an Aktien hat gerade in letzter Zeit schärfste Form angenommen. Der Majoritätskampf hat starke Kurssteigerungen zur Folge und der Mehrheitserwerb der Aktien ist mit schweren Geldopfern verbunden. Diesen Erscheinungen hat der neue Syndikatsvertrag Rechnung getragen. Die Hüttenzecheneigenschaft liegt nunmehr schon bei einer Beteiligung von 51 Prozent, also beim Besitz der einfachen Mehrheit vor. Das bedeutet eine Erleichterung für die Konzentration und an dieser Erleichterung ist von den beteiligten Kreisen mit allen Mitteln gearbeitet worden.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Zeit zu einer Lockerung der Kartelle und Syndikate geführt hat und an deren Stelle auf den Weg zum großkapitalistischen Trust führt. Die Bestimmungen des neuen Kohlsyndikatsvertrages unterstreichen diese Entwicklung. Zwar sind dem Syndikat noch alle früheren Mitglieder angeschlossen und der Vertrag ist schließlich unter vielen Schwierigkeiten unter Dach und Fach gebracht worden, aber sein Gefüge ist gelockert. Den Hüttenzechen wird es leichter gemacht, beim Aufkauf reiner Zechen zur Nutznießung des Besitzes zu kommen. Die reinen Zechen dagegen müssen, um nicht vergewaltigt zu werden, Anschluß an die weiterverarbeitende Industrie (und zwar nicht nur an die Eisenindustrie) suchen. Die ganzen Verhältnisse beim Wiederabschluß des Vertrages sind einmal zu erklären aus der Verschiebung der Machtverhältnisse in der Industrie, dann aber auch aus der neuen Konjunkturlage. Das Syndikat hatte früher im wesentlichen seine Befestigung erhalten durch das Interesse, verlustbringende Wettbewerbe bei Kohlenüberfluß zu beseitigen. Das wird in absehbarer Zeit in der Kohlenwirtschaft keine Rolle mehr spielen. Deshalb war auch die Beteiligungsfrage, sonst das heikelste Kapitel, so gut wie bedeutungslos. Früher war die Freigabe der Forderung durch das Syndikat sehr schwierig, heute verläuft sie reibungslos. Für neu abzuteufende Schachtanlagen schafft der neue Vertrag höhere Beteiligungsziffern ganz ohne weiteres.

In der letzten Sitzung des Reichskohlenrats ist dieser Vertrag abgelehnt worden. Es ist von Arbeiterseite zum Ausdruck gebracht worden, daß der neue Vertrag den Zweck verfolgt, die angestrebte Überführung des Kohlenbergbaus in die Gemeinwirtschaft weiter zu erschweren. Man hat geltend gemacht, daß die Verfügung über die Kohlenproduktion durch den neuen Syndikatsvertrag für die Allgemeinheit noch schwieriger ist, als dies schon bisher der Fall war. Aber auch die Verbraucher haben schwere Bedenken geäußert und es ist bemerkenswert, daß die „Frankfurter Zeitung“ von Fachkreisen folgende Bedenken äußern läßt:

Wie ist denn die heutige Lage des Brennstoffmarktes? Die Zwangslieferungen an die Entente entziehen dem deutschen Bedarf in unerträglichem Maße nicht nur die notwendigsten Mengen, sondern auch die besten Qualitäten und Sorten, so daß für den inländischen Bedarf nur ganz unzulängliche Mengen in wirtschaftlich geeigneter Beschaffenheit zur Verfügung stehen und der Verbraucher genötigt ist, sich mit minderwertigen Brennstoffen aller Art notdürftig zu helfen. Sollte es so weit kommen dürfen, daß der letzte Rest guter Brennstoffe zugunsten eines Teiles der Großindustrie der Allgemeinheit entzogen und die Lebensfähigkeit vieler Unternehmungen in Industrie und Handel in Frage gestellt wird, wenn sie sich nicht in die aufnahmefreudigen Arme des Zechen besitzenden Großkapitals retten? Liegt nicht vielleicht in der Förderung des Prozesses der Auffangung von Industrie und Angliederung von Kohlenhandlungen

ein unausgesprochenes Ziel der neuen Selbstverbrauchsbestimmungen des Syndikatsvertrages? Die von Bechenkreisen vorgetragenen Argumente können gewiß eine derartige Schädigung der Allgemeinheit nicht rechtfertigen. Es ist schwer zu erkennen, inwiefern von dem unmittelbaren Vertriebe eines Teils der Förderung eine wesentliche Verstärkung der Produktion ausgehen könnte, geschweige denn eine Verbesserung der Güte der geförderten Kohlen. Ein Verweis dafür, daß den Bechen bisher die Mittel zu solchen Zwecken gefehlt haben, ist der Öffentlichkeit nicht erbracht. Angesichts der außerordentlich großen Beträge, welche von ihnen meistens ohne Vermehrung des Betriebskapitals zum Ausbau ihrer Handelsorganisationen besonders durch Ankauf von Blazgeschäften aufgewendet wurden und Ausgaben darstellen, welche vielfach nicht im Verhältnis zu den wirklichen Werten stehen, ist man der Meinung, daß den Bechen wohl ausreichende Mittel zur Verfügung stehen müssen.

Solange der Brennstoffmarkt durch die Zwangslieferungen an die Entente vollkommen beherrscht wird, können jedenfalls die nach der bisherigen Begründung zu erwartenden Vorteile, wenn sie überhaupt vor einer eingehenden Prüfung standhalten, nicht die schwereren Nachteile aufwiegen, welche bis zur Auswirkung einer Produktionssteigerung und Qualitätsverbesserung dem Verbraucher drohen. Aber auch über diese Erwägungen hinaus scheint der Vertrag Wege einzuschlagen, welche die Öffentlichkeit aufs höchste interessieren. Die Bestimmungen sehen dem Beginn der Zertrümmerung des Kohlensyndikats und einer Aufrichtung der Macht der Konzerne vorzweifelst ähnlich. Zunächst hat der Reichskohlenrat eine Galgenfrist von einem Monat geschaffen. Möchte sie zum Segen der Allgemeinheit ausgenutzt werden!

Der neue Vertrag ist ein Ausdruck des großkapitalistischen Vormarsches. Die Kartelle und Syndikate, die den Zweck verfolgen, Konkurrenz und Krise zu überwinden, werden immer kraftloser. Die Kämpfe um die wirtschaftliche Vorherrschaft haben noch nicht ihren Höhepunkt erreicht.

Vorgänge in der Kaliwirtschaft

Steiger Halbfell, Duer

Auf dem Markte für Kaliverke haben sich in letzter Zeit Dinge abgespielt, die das weitgehendste Interesse der Öffentlichkeit verdienen. Unter Führung des kürzlich verstorbenen Berliner Bankiers Hugo Herzfeld, dem man nachsagt, daß er es in zehn Jahren vom Habenichts zum Milliardär brachte, haben Majoritätskäufe eingesetzt, welche einen Wettlauf um die Macht und die Beteiligungsziffer im Kalisyndikat darstellen.

Bekanntlich hat die Kaliindustrie seit langem mit großen Absatzschwierigkeiten zu kämpfen. Das Kaligesetz von 1910, das diesem Uebelstande durch Schaffung eines Zwangssyndikats abhelfen wollte, hat diese Aufgabe nicht erfüllt, weil es der Vermehrung der Schwächte keinen Riegel vorschob. Jeder Eigentümer eines Kalischachtes hatte seine „Quote“, d. h. seinen bestimmten prozentualen Anteil am Gesamtabsatz des Syndikats. Das hat zur Folge, daß zum Schaden der Volkswirtschaft die gutrentierenden Werke die schlechten mitschleppen müssen. Die zwei größten Konzerne der deutschen Kaliindustrie, der Wintershall-Konzern und der Konzern der deutschen Kaliwerke, haben sich in einen gegenseitigen Kampf eingelassen, dessen erstes Objekt die Gewerkschaft „Glückauf-Sondershausen“ ist. Hierbei erlebte die Börse ein sprunghaftes Steigen der Kurse des umkämpften Werks. Wintershall ließ später mitteilen, daß es die Mehrheit von Glückauf besitze, jedoch nicht beabsichtige, die Selbständigkeit dieses Werkes anzutasten. Mittlerweile haben sich die beiden Streiter geeinigt und es ist jetzt beabsichtigt, die bevorstehende

Interessengemeinschaft Wintershall=Glückauf=Sondershausen=Deutsche Kaliwerke durch Austausch von Grubenvorstands- bzw. Aufsichtsratsmitgliedern auch nach außen hin zum Ausdruck zu bringen. Große Pläne über Betriebs-erweiterungen und betriebsorganisatorische Änderungen schweben zurzeit.

Ein Versuch des Wintershall-Konzerns, auf die Burbachgruppe, die drittgrößte im Syndikat, ausschlaggebenden Einfluß zu gewinnen, ist gescheitert. Nach einer weiteren Nachricht besteht Interessengemeinschaft zwischen Wintershall und dem Mansfelder Werk.

Der Wintershall-Konzern vertritt die Interessen der mit geringen Selbstkosten arbeitenden, gutrentierenden Werke und erstrebt daher zur Förderung des Absatzes möglichste Niedrighaltung der Preise. Die erste Folge der genannten Käufe wird die Ausschaltung weniger rentierender Werke sein, um die Quote auf die gutrentierenden zu übernehmen. Dieses Vorgehen können wir grundsätzlich billigen, es bedarf aber wegen der für die beteiligte Arbeitnehmerschaft damit verbundenen Gefahren der gleichberechtigten Mitwirkung der Gewerkschaften. Die Deutschen Kaliwerke vertreten die gegen teiligen Interessen.

Weiter interessiert der Fall Westeregeln=Leopoldshall. Die Verwaltung der „Konsolidierten Alkaliwerke zu Westeregeln“ hatte eine Minderheit der Leopoldshaller Ruxe an sich gebracht und scheinbar in der Absicht, dieses Werk zu Fusionsverhandlungen geneigt zu machen, Beschlüsse der Generalversammlung angefochten. Leopoldshall ließ es zur Klage kommen und das Gericht entschied gegen Westeregeln. Inzwischen war die Mehrheit von Leopoldshall in die Hände von Hugo Herzfeld übergegangen, der gleichzeitig begann, Westeregelnaktien zu kaufen. Hier hatte aber offenbar die Verwaltung von der geplanten Überrumpelung rechtzeitig Wind bekommen und es begann an der Börse ein Kampf um diese Aktien, der den Kurs derselben in 14 Tagen von etwa 1500 auf über 3000 trieb. Die Mehrheit von Westeregeln scheint Herzfeld nicht erlangt zu haben, immerhin aber eine so beträchtliche Minderheit, daß die Verwaltung gezwungen sein wird, sich mit seinen Nachfolgern zu verständigen. Da Herzfeld bereits die Mehrheit von Mansfeld besitzt, könnte man auf die Vermutung kommen, daß hier ein neuer Konzern in Bildung begriffen ist. Das mittlerweile erfolgte Ableben Herzfelds wird die stürmische Entwicklung dieser Mannutgebilde gehemmt haben.

Ein weiterer Kampf spielt sich um die Alkaliwerke Ronnenburg-A.-G. ab, deren Aktien, soweit erreichbar, von der Firma Gumpel aufgekauft wurden.

Es bleibt nur die Frage offen, wer die Vorgänge bezahlt und wer die Milliarden verzinst, die in diesen Kämpfen verbraucht werden. Die Antwort lautet: Das deutsche Volk in Form von Preiserhöhungen für landwirtschaftliche Produkte.

Die Kaliwerke Krügershall haben sich entschlossen, unter Beteiligung des badischen Staates auf den Elzbacherschen Feldern in Baden eine neue Doppelschachtanlage niederzubringen. Dieses Vorgehen, das mit großem finanziellem Risiko verbunden ist, verdient ebenfalls die größte Aufmerksamkeit. Und unsere badischen Freunde, sowie die in der Kaliwirtschaft tätigen, müssen sich diese Angelegenheit einmal eingehend aus allernächster Nähe ansehen. Volkswirtschaftlich ist es Unsinn, neue Schächte unter riesigen Kosten

zu einer Zeit abzuteufen, wo man auf anderen Stellen Schächte stilllegt, um die Selbstkosten der Kaliindustrie herabzumindern.

Mittlerweile werden die Kalipreise erhöht. Die vorliegenden Abschlässe ergeben befriedigende Ausschüttungen und es ergießt sich, um mit den Worten der „Bergwerkszeitung“ zu reden, eine unübersehbare Fülle glänzender Dividenden und Bezugsrechte über Börse und Kapitalistenwelt.

Auch die Vorgänge im elsässischen Kalibergbau gehören in den Rahmen dieser Betrachtungen. Was man von dort hört, klingt vom Standpunkt der französischen Arbeitnehmerschaft aus gesehen vernünftiger, wenn auch die Meldungen noch vorsichtig aufzunehmen sind. Es scheint, als ob diejenigen, die bisher dem Gedanken der Verstaatlichung der elsässischen Kaligruben fernstanden, nun ebenfalls beginnen, ihn aufzugreifen. Es wird empfohlen, die sogenannten Gewerkschaften als solche aufrecht zu erhalten. Der Staat soll die Mehrzahl ihrer Anteile übernehmen. Daneben sollen die drei Departements Oberrhein, Niederrhein und Mosel Anteile an den Gewerkschaften erwerben. Zu diesen kommen noch die wenigen Aktienbesitzer, deren persönliches Vermögen, da sie Franzosen sind, oder infolge des Versailler Vertrages wieder in die französische Nationalität eingesetzt wurden, nicht unter Sequester gestellt worden ist.

: : :

: : :

: : :

Verbesserungsvorschläge der Arbeiterschaft im Produktionsprozeß

Betriebsingenieur M. Bachert, Haspe

Wer die Arbeiterschaft im Produktionsprozeß bei ihrer Arbeitsausführung zu beobachten versteht, dem werden nicht selten Werkzeuge und Hilfsmittel auffallen, die der Arbeiter in dem Bestreben, sich Erleichterungen zu verschaffen, angefertigt hat. Die Einfachheit und Zweckmäßigkeit dieser Hilfsmittel müssen nicht nur die Bewunderung des Fachmannes, sondern selbst des Wissenschaftlers hervorrufen.

Die praktische Ausführung, verbunden mit einfachster Form und Gestalt bei größter Zweckmäßigkeit, ist das Schwierigste in der Technik.

Der Konstrukteur bringt zunächst seine Gedanken umständlich und kompliziert in der Zeichnung zum Ausdruck. Erst bei der Ausführung mit der praktischen Hand werden diesen Gedanken häufig Formen gegeben, die in keiner Weise mit dem ursprünglichen ersten Entwurf übereinstimmen, dafür sich aber dem gedachten Zwecke in viel praktischerer und zweckmäßigerer Weise anpassen. Dieses ist eine Binsenwahrheit, die von keinem Konstrukteur bestritten werden kann.

Die Geschichte der Erfindungen lehrt uns, daß unsere großen Erfinder nicht nur unter den Wissenschaftlern, sondern auch unter denen-im-einfachsten Arbeitsmittel zu finden sind.

In dieser Erkenntnis haben es die Amerikaner verstanden, die Arbeiterschaft für Verbesserungen anzuregen. Es ist eine bekannte Tatsache, wie weit amerikanische Werkzeuge und Werkzeugmaschinen den deutschen überlegen sind. Bei der Bedeutung, welche die Werkzeugmaschinen namentlich für die

Maschinenindustrie haben, weil dieselben gewissermaßen das Rückgrat der Maschinenindustrie sind, ist dieses nicht zu unterschätzen.

Der Grund dieser Überlegenheit ist wohl darin zu suchen, weil der amerikanische Werkzeugkonstrukteur mehr Praktiker und die hervorragende Konstruktion bzw. Leistungsfähigkeit der intensiven Mitarbeit der Arbeiterschaft mit zu verdanken ist. Die Folge ist darum auch eine viel höhere Bewertung solcher Mitarbeit, wie bei uns in Deutschland üblich.

Vereinzelte deutsche Werke haben bis zur Inkraftsetzung des Betriebsrätegesetzes mit Erfolg auch hier von Gebrauch gemacht.

Ogleich nach § 66 des Betriebsrätegesetzes der Betriebsrat die Aufgabe hat, die Betriebsleitung mit Rat zu unterstützen sowie für einen möglichst hohen Stand der Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen sorgen soll, muß festgestellt werden, daß gerade von der Betriebsleitung, ganz besonders von den nächsten Vorgesetzten der Arbeiterschaft, diese Mitarbeit **schroff abgelehnt wird**. Man befürchtet einmal den Einfluß, welchen die Arbeiterschaft auf den Produktionsprozeß ausüben könnte, ein andermal sind es **eifersüchtige Regungen der Vorgesetzten**, die gute Gedanken aus der Mitte der Arbeiterschaft nicht aufkommen lassen wollen.

In modernen Betrieben, in welchen die Meisterwirtschaft nicht mehr besteht, sind die Arbeitsoperationen im Arbeitsbüro festgelegt. Zeigen sich bei der Ausführung dann unzweckmäßige Arbeitsausführungen, die verbesserungsbedürftig sind, die unnötig Zeit und Kraft verschwenden, so werden nicht selten mit konstanter Eigensinnigkeit **zum Schaden der Arbeiterschaft** unrationelle Arbeitsweisen durchgeschleppt, nur weil das Arbeitsbüro Verbesserungsvorschläge der ausführenden Arbeiter aus Hochmutsdünkel nicht annehmen will. Und welche großen Vorteile könnten sich durch verständnisvolles Zusammenarbeiten auf diesem Gebiete für beide Teile ergeben!

Im Betriebsrätegesetz wird es **dem Betriebsrat zur Pflicht gemacht**, an Verbesserungen bei der Arbeitsausführung mitzuwirken. Somit hat der Betriebsrat auch eine **Verpflichtung der Allgemeinheit gegenüber**, wenn der Betrieb als eine Einrichtung zur Erfüllung wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben angesehen werden soll. Von diesen Gesichtspunkten aus den Betrieb betrachtet, erkennt man leicht das Unberechtigte der Bezeichnung „Arbeitgeber“ und die Stellung, die derselbe dem Arbeitnehmer gegenüber einzunehmen versucht. Wer ist Auftraggeber im Betriebsleben? Niemals der Unternehmer oder sonst ein einzelner Mensch! **Das Wirtschafts- und Kulturleben, die Bedürfnisse der Menschen sind die Auftraggeber.**

Unternehmer, die zur Leitung berufenen Personen und die Lohnarbeiter haben mithin gemeinsame wirtschaftliche Aufgaben. Sie unterscheiden sich nur insofern, als sie verschiedenartige Funktionen auszuüben haben. Einsichtige Betriebsleiter, die das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diesem Sinne auffassen, haben längst den großen Wert der Mitarbeit der Arbeiterschaft erkannt. Sie folgen gerne guten Gedanken und Ideen, welche Verbesserungen in Aussicht stellen.

Ein Mitbestimmungsrecht bei der Leitung ist nicht nur berechtigt, sondern liegt auch im Interesse einer größeren Wirtschaftlichkeit des Betriebes.

Bei der Frage der praktischen Durchführung dieses Gedankens ist folgendes zu bemerken:

Damit Anregungen aus der Mitte der Arbeiterschaft genügend Beachtung finden, ist eine Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Betriebsrats, der Betriebsleitung und der Direktion, zu wählen, welche diese Vorschläge zu prüfen hat.

In den einzelnen Abteilungen wären dann Briefkästen mit der Aufschrift „Fabrikationsvorschläge“ anzubringen, in welchen die Vorschläge von der Arbeiterschaft schriftlich niederzulegen sind.

Allwöchentlich tritt die Kommission zusammen und prüft die Eingaben. Wird eine vorgeschlagene Verbesserung zur Ausführung gebracht, so müßte dies durch öffentlichen Anschlag als Anerkennung und zu weiterem Ansporn bekannt gemacht werden. (In Amerika sind noch besondere Prämien hierfür in Anwendung.) Durch diese Mittel wird es dem befähigten und intelligenten Arbeiter möglich gemacht, bei wiederholten Verbesserungsvorschlägen die Aufmerksamkeit der Betriebsleitung auf sich zu lenken, ohne befürchten zu müssen (wie es leider allzu oft geschieht), vom nächsten Vorgesetzten unterdrückt zu werden.

Dem Tüchtigen freie Bahn! Bei der Bekanntgabe von Verbesserungen, die patentfähig sind, ist Vorsicht am Platze, da die heutige Patentgesetzgebung das geistige Eigentum des Erfinders wenig schützt; hier ist eine Umgestaltung der Gesetzgebung dringend notwendig.

Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, daß sogenannte Verbesserungen zum Schaden der Arbeiterschaft nicht eingeführt werden sollen. Produktionssteigerungen unter Berücksichtigung der Schonung der Arbeitskraft, Materialersparnis und Erhöhung des Arbeitseinkommens sind hier als Verbesserungen gedacht.

:::

:::

:::

Bemerkungen zu Wirtschafts- und Finanzfragen

Bruno Asch, Höchst a. M.

I.

Der Kurs der deutschen Reichsmark ist im Laufe der letzten Monate fast ununterbrochen gesunken, die internationale Kaufkraft der Mark wird ständig geringer. Zugleich mit dieser Verringerung des Marktwertes im zwischenstaatlichen Verkehr erfolgt eine beschleunigte Erhöhung des Preisstandes auf dem Binnenmarkte. Die Angleichung der Binnenpreise an den Kursstand der Mark erfolgt zurzeit unverhältnismäßig viel rascher und umfassender als in irgendeiner der vergangenen Perioden starken Rückganges der Valuta. Die Freigabe der meisten Wirtschaftsgebiete, die stürmische Entwicklung der Kohlenpreise, die schnelle Erhöhung der Verkehrstarife und die zunehmende Wiedereingliederung in die Weltwirtschaft führen zu dem beängstigenden Tempo der Binnenpreisentwicklung, der gegenüber die Einkommen fast aller Festbesoldeten immer mehr zurückbleiben, die Bezüge der Sozialrentner, Kleinrentner und anderer Teile der wirtschaftlich schwächsten Bevölkerungsschicht immer unzureichender werden müssen. Jede Lohnbewegung ist bereits überholt, wenn die höheren Beträge zur Auszahlung gelangen, und immer deutlicher wird es den Massen des Proletariats, daß unter diesen Verhältnissen Elend und Verzweiflung die unausbleibliche Folge der Ent-

wicklung sein werden. Keine Steuer — sie möge heißen wie sie wolle — ist auch nur annähernd so gefährlich für die Lebensinteressen breiterer Massen des Volkes wie diese heimtückischste und scheinbar unabwendbare der ununterbrochenen Geldentwertung.

II.

Obgleich die deutschen Produzenten noch immer in der Lage sind, mit Arbeiterlöhnen zu kalkulieren, die weit unter denen der Weststaaten sind, mehren sich die Klagen, daß die Produktionskosten so hoch seien, daß der Wettbewerb auf den Auslandsmärkten zum Teil bereits unmöglich werde. Wiederholt ist von uns darauf hingewiesen worden, daß die anormalen Produktionsverhältnisse, unter denen die deutsche Industrie in den letzten Jahren tätig sein konnte, zu einer außerordentlichen Gefahr für die Konkurrenzfähigkeit der Betriebe werden könne. Die niedrigen Löhne, die sinkenden Kosten der Kapitalverzinsung, Abschreibungen u. dergl., die sich aus der Verringerung des Geldwertes ergeben haben, gaben den meisten Unternehmungen die Möglichkeit, auf den Auslandsmärkten so billig anzubieten, daß sie jede fremde Konkurrenz auszuschalten vermochten. Diese Verhältnisse haben aber in den meisten Betrieben zu einer **Vernachlässigung der technischen und organisatorischen Entwicklung** geführt, die es heute bereits nach dem Urteil zahlreicher Sachkenner als sicher erscheinen läßt, daß wenn die Vorteile der besonders niedrigen Löhne und der fortschreitenden Valutaverschlechterung fortfallen, bei der Mehrzahl der Betriebe aller Industrien der Wettbewerb mit ausländischen Unternehmungen einfach nicht mehr denkbar sein wird. Die Gefahren dieses Zustandes sind zurzeit sehr zahlreichen Unternehmern noch nicht zum Bewußtsein gekommen, in vielen Fällen scheut man auch die Investierung großer Kapitalien in den technischen Anlagen, zum Teil ist infolge der ungewöhnlich raschen Erhöhung der Warenpreise das Betriebskapital unzureichend geworden.

Die deutsche Arbeiterschaft hat ein sehr lebhaftes Interesse an der aufmerksamen Beobachtung dieser Entwicklung und an einer Wirtschaftspolitik, die auf eine technische Leistungssteigerung abzielt, denn es ist erfahrungsgemäß sicher, daß das Unternehmertum bei mangelnder Konkurrenzfähigkeit in erster Linie an die Senkung des Kostenfaktors „Arbeitslöhne“ denkt und stets bestrebt ist, auf Kosten der Lebenshaltung der Arbeiterschaft seine Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen. Demgegenüber muß sich die Arbeiterschaft im volkswirtschaftlichen Interesse, das mit ihrem eigenen Interesse parallel läuft — während mannigfache privatwirtschaftliche Interessen der Unternehmer allzu oft entgegengesetzt verlaufen —, mit aller Entschiedenheit dafür einsetzen, daß die technischen und organisatorischen Mängel schnellstens beseitigt und auf diese Weise der wirtschaftliche Effekt der Arbeit erhöht werden.

III.

Die Steuergesetzgebung der letzten Monate muß unter den gegenwärtigen Verhältnissen von der Arbeiterschaft zunächst unter dem überragenden Gesichtspunkte betrachtet werden, ob sie geeignet ist, das Gleichgewicht im Haushalt der öffentlichen Körperschaften herzustellen und damit den wichtigsten Faktor der ständigen Geldwertminderung zu beseitigen. Jede Prüfung der

Steuergesetzgebung nach dieser Richtung führt — darüber gibt es wohl keine Meinungsverschiedenheit — zu der Überzeugung, daß dieses erste Ziel nicht im entferntesten erreicht werden, daß vielmehr die Inanspruchnahme der Notenpresse für die öffentliche Finanzwirtschaft weitergehen und die Inflation noch zunehmen wird. Diese Tatsache zeigt, daß mit dem Abschluß des Steuerkompromisses die Probleme der deutschen Finanzpolitik nicht gelöst sind und daß der Kampf um ihre Lösung weitergeführt werden muß. Die proletarische Bevölkerung, die unter den gegenwärtigen Zuständen außerordentlich leidet und voraussichtlich in der nächsten Zukunft noch mehr unter ihnen leiden wird, muß daher ihre Energie in stärkstem Maße darauf richten, daß endlich mit der Sanierung unserer öffentlichen Wirtschaft Ernst gemacht wird. Sie muß erkennen, welche überragende Bedeutung für ihren unmittelbaren Kampf um das Brot diese Kämpfe um die Steuergesetzgebung bekommen haben, und sie muß sich nicht schlagwortmäßig, sondern sehr eindringlich und ernstmühend mit diesen Problemen auseinandersetzen. Auf dem nüchternen Gebiete der Ökonomie nützen uns leere Worte verdammt wenig und die geschlossene Front des Klassenbewußten Proletariats wird nur herzustellen sein, wenn die breiten Massen das Wesen dieser Dinge deutlich erkennen und entschlossen sind, sich für die Lösung dieser Fragen mit der ganzen Wucht ihrer gewerkschaftlichen und politischen Organisationen einzusetzen. Ich möchte in diesem Zusammenhang diejenigen Leser, die diese Fragen der Stabilisierung der Währung eingehender studieren wollen, auf die ausgezeichnet geschriebene und sehr lesenswerte Studie „Das Ziel der Währungspolitik“ von Prof. Alfred Ammon in Heft 7/9 der „Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik“ hinweisen. (Verlag Franz Deuticke, Wien und Leipzig 1922.)

IV.

Verhältnismäßig geringes Interesse bringt die Arbeiterschaft der Tätigkeit und den Aufgaben ihrer kommunalen Vertreter entgegen. Die Bedeutung der Beeinflussung des Gemeindeverwaltungsapparates entgeht allzu vielen, weil sie wissen, daß die Gemeinden nicht in der Lage sind, über die ihnen durch Reichs- und Landesgesetze gezogenen Grenzen hinauszugehen und weil sie deswegen der Arbeit in den Gemeinden wenig Wert beimessen. Diese Auffassung ist schon deshalb verfehlt, weil es erfahrungsgemäß überall nicht nur auf die Schaffung der Gesetze, sondern in sehr erheblichem Umfang auch auf die Anwendung der Gesetze ankommt und die Art ihrer Anwendung sehr oft der Arbeiterklasse beträchtlichen Nutzen oder Schaden bringen kann, je nachdem in welchem Geiste die Durchführung erfolgt. Bei den Gemeinden tritt außerdem die für die örtlichen Verhältnisse nicht unwesentliche Berechtigung der Selbstverwaltung auf den verschiedensten Gebieten hinzu und auch hier sollte die organisierte Arbeiterschaft bestrebt sein, von dem Bürgertum zu lernen und die Bedeutung derartiger Positionen, um die das Bürgertum sehr energisch und rücksichtslos kämpft, richtig einschätzen. Mit dem Worte „richtig“ soll von vornherein darauf hingewiesen werden, daß es gilt, diese Dinge weder zu überschätzen noch zu unterschätzen, denn die Enttäuschung aus einer Überschätzung der Arbeitsmöglichkeiten in der Gemeinde hat an vielen Orten schon zur Mißachtung der kommunalen Tätigkeit geführt. Es ist selbstverständlich, daß derartige Enttäuschungen ein-

treten müssen, wenn die Arbeiterschaft nicht von vornherein über die Grenzen der Gemeindevirksamkeit aufgeklärt, sondern mit unerfüllbaren Hoffnungen und Versprechungen getäuscht wird. Für ernste Mitarbeit in der Gemeinde durch die Arbeiterklasse spricht nach meiner Überzeugung vor allem andern die Tatsache, daß die wichtigsten hygienischen, sozialen und kulturellen Einrichtungen fast überall in der Hand der Gemeinden liegen und daß es für den geistigen und körperlichen Entwicklungsprozeß des Proletariats von wesentlicher Bedeutung ist, wie diese Einrichtungen ausgestaltet und in welcher Art sie den arbeitenden Massen zur Verfügung gestellt werden. Die stärkere Teilnahme der Arbeiterschaft an allen diesen Aufgaben des gesellschaftlichen Lebens wird zudem dahin führen müssen, daß auf immer zahlreicheren Gebieten Wille und Wesen des Proletariats bestimmend werden und daß gleichzeitig eine Fülle neuer Anregungen und Erfahrungen Willen und Wesen des Proletariats befruchten und in lebendiger Wechselwirkung fördern.

:::

:::

:::

Ordentliche Gerichte oder Sondergerichte?

Fritz Schröder, Berlin

„Nach dem Muster der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sollen nun auch nach unserm Wunsch die kommenden Arbeitsgerichte aufgebaut werden. Sie wissen, daß Bestrebungen im Gange sind, die künftigen Arbeitsgerichte und mit und in ihnen auch die Kaufmanns- und Gewerbegerichte den Amtsgerichten anzugliedern. Wir sagen einstweilen: Hände weg von dem Kaufmanns- und Gewerbegerichten. (Lebhafte Zustimmung.) Die Angliederung der Kaufmanns- und Gewerbegerichte an die ordentlichen Gerichte kann erst dann in Frage kommen, wenn die ordentlichen Gerichte so umgestaltet worden sind und das Vertrauen des Volkes in dem Maße genossen wie heute die Kaufmanns- und Gewerbegerichte.“

Ich setze diese treffenden Bemerkungen an die Spitze meiner Ausführungen. Der sie machte, ist kein anderer als der gegenwärtige sozialistische Reichsjustizminister Prof. Dr. Radbruch. Es war auf dem Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Görlitz vom 18. bis 24. Sept. 1921. Damals war Radbruch noch nicht Justizminister. Heute wird der ganze furchtbare Ernst der Situation veranschaulicht durch die Tatsache, daß nach den vorliegenden Plänen die Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte „eingegliedert“ werden sollen. Wir müssen uns darüber klar werden, daß das drohende Unheil nur durch die Einsetzung der gesamten organisierten Macht der Arbeiter und Angestellten abgewendet werden kann.

In dieser Zeitschrift habe ich wiederholt auf die Bedeutung der Arbeitsgerichte hingewiesen. Insbesondere habe ich an dieser Stelle einmal den dokumentarischen Nachweis darüber erbracht, woran bisher die Herausbringung eines solchen Gesetzentwurfs scheiterte. Es war das Ringen der Kräfte hinter den Kulissen über die Frage: Ordentliche Gerichte oder Sondergerichte? In den Amtsstuben ist diese Frage zugunsten der Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte entschieden. Der vorläufige Referentenentwurf des Reichsarbeitsministeriums legt Zeugnis dafür ab und das Reichsjustizministerium hat seinen Segen dazu gegeben. Die deutschen Richter und Juristen, die deutschen Unternehmer triumphieren. Solche Art Sozialpolitik lassen sie sich gefallen. Hier die Beweise:

Am 2. März begann die Besprechung im Reichsarbeitsministerium über den Referentenentwurf. Von der Landwirtschaft über Industrie und Handel bis zum Handwerk erklärten die Vertreter der Unternehmer ihr vollstes Einverständnis zu der Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte. Daran würden sie auch nicht rütteln lassen. In der Deutschen Arbeitgeberzeitung vom 5. März schreibt Herr v. Rarger:

„Eine baldige Errichtung der Arbeitsgerichte muß dem Arbeitgeber erwünscht sein . . . Der durch die Errichtung der Arbeitsgerichte bedingte Fortfall der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ist aber nur zu begrüßen . . .“

Es ist derselbe Herr v. Rarger, der einige Tage zuvor im Reichsarbeitsministerium als Vertreter der Landwirtschaft eine scharfe Lanze für die Eingliederung brach.

Der 4. deutsche Richtertag in Leipzig hatte am 21. Mai 1921 einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt:

„1. Die Arbeitsgerichte müssen den ordentlichen Gerichten eingegliedert werden, und zwar mit einem besonderen, eine schnelle und billige Rechtsprechung gewährleisten Verfahren unter paritätischer Beteiligung des Laienelements.“

2. Es ist für das Gebiet des Arbeitsrechts, sowohl für Einzel- wie für Gesamtsreitigkeiten, eine einheitliche Rechtsprechung unter Eröffnung des Rechtszuges bis an das Reichsgericht zu schaffen.“

Auch der letzte deutsche Juristentag hat sich zu diesen Grundsätzen bekannt. Auf dieser Tagung forderte der Reichsgerichtsrat Dr. Beyer:

„Möge daher der Entwurf, den schließlich das Arbeitsministerium von sich aus der Öffentlichkeit zu unterbreiten gedenkt, kehrt gegen das Sondergericht machen und die Hoffnung rechtfertigen, daß er der Justiz gewährt, was ihr gebührt: — Summ cuius — Das ordentliche Arbeitsgericht.“

Das Reichsarbeitsministerium ist offenerzig genug, in seiner Begründung zu dem von ihm ausgearbeiteten Gesekentwurf zu sagen:

„Unter Berücksichtigung aller dabei hervorgetretenen, insbesondere auch der rechts- und finanzpolitischen Gesichtspunkte sowie der eingehend begründeten Stellungnahme des 32. deutschen Juristentages, ist der vorliegende Referentenentwurf fertiggestellt worden.“

Untersuchen wir die Gründe, die für eine Eingliederung in die ordentlichen Gerichte ins Feld geführt werden.

1. Gründe der Sparsamkeit.

Das Reichsarbeitsministerium weist darauf hin, daß die organisatorische Lösung dieser Frage durch Ausbau der bestehenden Kaufmanns- und Gewerbegerichte daran scheitert, weil die Städte bei ihrer heutigen Finanzlage selbst die Beibehaltung der bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ablehnen. Der Vorschlag des Reichsarbeitsministeriums schafft die Möglichkeit, „bei der Bildung der Arbeitsgerichte am weitgehendsten vorhandene Kräfte, Mittel und Einrichtungen auszunutzen und den in gegenwärtiger Zeit besonders schwer ins Gewicht fallenden Grundsätzen möglicher Sparsamkeit bei der Schaffung neuer Organisationen Rechnung zu tragen.“ Diese Argumente des Reichsarbeitsministeriums halten einer näheren Prüfung nicht stand. Es soll zugegeben werden, daß es ein unbilliges Verlangen wäre, die Gemeinden ausschließlich mit den Ausgaben für die Arbeitsgerichte zu belasten. Dagegen wenden sich die Städte. Dieser Kampf ist also nicht gerichtet gegen die Sondergerichtsbarkeit, sondern gilt einer gerechten Kosten-

verteilung. Ist diese Frage gelöst, dann denken die Städte nicht mehr daran, sich gegen die Arbeitsgerichte als Sondergerichte zu wenden. Die Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte bedeutet aber schon deshalb keine Kostenersparnis, weil grundsätzlich hier nur eine Kostenverschiebung eintritt. Anstelle der Städte werden in Zukunft die Justizetats der Länder belastet werden, ebenso muß notwendigerweise auch der Reichsetat eine Mehrbelastung erfahren. Ist das unbestritten der Fall, dann ist nicht einzusehen, warum nicht organisatorisch die Frage ebenso leicht zu lösen ist, wenn man die am Ende des Jahres 1918 im Deutschen Reich bestehenden 541 Gewerbegerichte und 308 Kaufmannsgerichte zu allgemeinen Arbeitsgerichten ausbaut. Dabei ist selbstverständlich, daß die Kosten zu verteilen wären auf Reich, Land und Gemeinde. Daß die bestehenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichte die einzig geeignete organisatorische Grundlage eines solchen Ausbaues darstellen, kann ernsthaft gar nicht bestritten werden. Aus diesem Grunde denkt auch das Reichsarbeitsministerium in seinem Gesetzentwurf gar nicht daran, alle bestehenden Amts- und Landgerichte entsprechend auszubauen. § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs sieht vor, daß für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte oder Teile von ihnen, insbesondere für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, ein gemeinsames Arbeitsgericht gebildet werden kann. Ebenso bestimmt der § 22, daß für die Bezirke mehrerer Landgerichte oder Teile von ihnen, insbesondere für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, ein gemeinsames Landesarbeitsgericht errichtet werden kann. Der Abs. 2 sieht sogar vor, daß für das Gebiet mehrerer Länder oder Teile von ihnen, insbesondere für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, ein gemeinsames Landesarbeitsgericht errichtet werden kann und daß weiter nach Abs. 4 das Landesarbeitsgericht seinen Sitz innerhalb seines Bezirks, aber auch außerhalb des Ortes haben kann, an dem das Landgericht seinen Sitz hat. Das bedeutet doch einfach eine Neuorganisation für die Arbeitsgerichte. Der letzte Vorschlag trägt eben auch nur der Tatsache Rechnung, daß wir bereits überall Landeseinigungsämter haben. Diese Landeseinigungsämter brauchten nur ausgebaut zu werden und wir hätten damit bereits die zweite Instanz. Dasselbe gilt auch vom Reichseinigungsamt, um die oberste Instanz zu schaffen.

2. Einheitlichkeit von Recht und Rechtsprechung.

Das Reichsarbeitsministerium macht auch diesen Grund geltend und folgt dabei den Spuren unserer zünftigen Juristen. Reichsgerichtsrat Dr. Berwer bezeichnet das überhaupt als die grundsätzliche, unmittelbare Frage. Mit der Eingliederung in die ordentlichen Gerichte sieht er den Fortbestand der ordentlichen Gerichtsbarkeit verknüpft. Es taucht zunächst die Frage auf, warum unsere Juristen ausgerechnet bei den Arbeitsgerichten die Einheitlichkeit von Recht und Rechtsprechung herstellen wollen. Als ob nur auf diesem Gebiete Sondergerichte bestehen. Haben wir aber nicht für Verwaltungsstreitigkeiten besondere Gerichte mit einem besonderen Rechtszuge, ebenso für die Steuerfragen Finanzgerichte mit einem besonderen Rechtszuge? Damit ist die bestehende Sondergerichtsbarkeit aber noch keineswegs erschöpft. Es sei erinnert an die Versorgungsgerichte, die zuständig sind bei Streitigkeiten aus dem Versorgungsgesetz. Wir haben für das weite

Gebiet der Sozialversicherung eine Sondergerichtsbarkeit. Aber nicht nur das: es existiert innerhalb der Sondergerichtsbarkeit der Sozialversicherung für einen besonderen Zweig noch eine besondere Sondergerichtsbarkeit, nämlich für die Angestelltenversicherung. Zur Beseitigung dieses Unfugs hat das Reichsarbeitsministerium aber noch nichts unternommen. Wir haben aber noch weiterhin ein Reichswirtschaftsgericht, das bei Streitigkeiten auf Grund der Gesetze, die zur Erfüllung der dem Reich im Versailler Vertrag auferlegten Verpflichtungen aus der Anwendung dieser Gesetze entstehen, zuständig ist. Dazu sind gekommen Streitfragen aus der Ein- und Ausführungsgesetzgebung sowie eine Reihe von Streitigkeiten auf dem Gebiete der allgemeinen Wirtschaft usw. Und was sind schließlich die auf Grund von Schiedsverträgen vereinbarten Schiedsgerichte anders als eine selbstgeschaffene Sondergerichtsbarkeit? Woher auf einmal die Begeisterung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung? Was soll man aber erst zu folgender Begründung des Reichsarbeitsministeriums sagen:

„Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß die Eingliederung der neuen Arbeitsgerichte auf die ordentlichen Gerichte und ihre Rechtsprechung in sozialer Hinsicht einen überaus segensreichen und belebenden Einfluß ausüben und sehr viel dazu beitragen wird, den gerade aus Arbeitnehmerkreisen nachdrücklich geäußerten Wunsch nach einer Durchdringung unserer ordentlichen Gerichte mit dem Verständnis für soziale Fragen zu erfüllen. Der Vorschlag des Entwurfs bedeutet also keine Aufgabe der sozialen Vorzüge der bisherigen Sondergerichte, sondern will im Gegenteil den Grund legen zu einer Übertragung der Vorzüge jener Gerichte auf unsere gesamte Rechtsprechung. Umgekehrt würde die völlige Abtrennung des weiten Gebietes des Arbeitsrechts von der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte letztere von der Berührung mit den wichtigsten, praktischen und sozialen Fragen ganz abschneiden, damit diese Gerichte künstlich dem Volkstieben völlig entfremden und sie zum Schaden der Rechtsprechung auch auf den ihnen gebliebenen begrenzten Gebieten verkümmern lassen.“

Als ob die Arbeitsgerichte zu Experimenten da wären, um auf die ordentlichen Gerichte und ihre Rechtsprechung in sozialer Hinsicht einen segensreichen und belebenden Einfluß auszuüben. Das Reichsarbeitsministerium irrt sich gewaltig, wenn es glaubt, daß die Bedenken, die gegen die Befassung der Amtsgerichte mit Arbeitsstreitigkeiten bestehen, ihren Grund haben in der gegenwärtigen Organisation dieser bisher ohne Laienbeteiligung rechtsprechenden Gerichte und in ihren Verfahrensvorschriften. Es irrt sich auch, wenn es glaubt, daß diese Bedenken gegenstandslos werden, wenn alle diejenigen Vorzüge, die bisher die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte als Sondergerichte vor den Amtsgerichten auszeichneten, auf die bei den Amtsgerichten zu bildenden Arbeitsgerichte übertragen werden, wenn insbesondere den Sozialzentralbehörden entscheidende Einwirkung auf die Ausgestaltung und Besetzung der Arbeitsgerichte sowie auf die Handhabung der Dienstaufsicht gesichert ist und die Auswahl geeigneter Vorsitzender gewährleistet und für ein schnelles und billiges Verfahren unter Zuziehung paritätischer Laienbeisitzer gesorgt wird.

Es muß hier nochmals mit aller Schärfe und Deutlichkeit ausgesprochen werden, daß die Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte das Ende jeder sozialen Rechtsprechung bedeutet, gleichgültig, ob auch bei dieser Einrichtung eine billige und schnelle Rechtsprechung unter Mitwirkung des Laienelements gewährleistet ist, weil die soziale Rechtsprechung

nicht der Ausfluß eines tüchtigen Richters und Juristen, sondern eines sozialen Menschen ist. Man denkt an die schmerzliche Klage Hölderlins in seinem Hyperion, der einmal sagte, daß er wohl Bauern, Bürger, Handwerker, Gelehrte usw. sehe, aber keine Menschen. Das gilt auch von den Richtern unserer ordentlichen Gerichte. Sie mögen ausgezeichnete Juristen sein, sie sind aber keine Menschen, erfüllt von den sozialen Nöten unserer Zeit und mit dem daraus fließenden Schöpfungsdrang. Sie sind in ihrer Masse Bourgeois in Reinkultur und ausgeprägteste Klassengegner der Arbeiter und Angestellten. Festgenagelt werden muß in diesem Zusammenhang aber eine Bemerkung des Reichsarbeitsministeriums, die davon spricht, die Auswahl geeigneter Vorsitzender sei gewährleistet. § 9 des Entwurfs besagt, das Arbeitsgericht besteht aus einem planmäßigen Richter des Amtsgerichts als Vorsitzenden. § 23 besagt, das Landesarbeitsgericht besteht aus einem ständigen Mitglied des Landgerichts als Vorsitzenden. Die Einschränkung des § 10, wonach zu Vorsitzenden bei den Arbeitsgerichten der Amtsgerichte nur solche Richter bestellt werden sollen, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, ist eine leere Deklamation. Sollen ist nicht müssen. Einige weiße Raben unter den Amtsrichtern gewähren keine Rückschlüsse auf die Masse der Amtsrichter. Bei den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht fehlen diese Einschränkungen überhaupt. Dagegen hat man nicht übersehen, bei dem Laienelement dieser beiden Instanzen eine Reihe von Voraussetzungen zur Bedingung zu machen und die Ernennung, nicht also die Wahl, vorzusehen. Beim Reichsgericht ist noch ein besonderer Mißstand zu verzeichnen, da nach dem Entwurf der beim Reichsgericht zu bildende Zivilsenat aus fünf Mitgliedern des Reichsgerichts einschließlich des Senatspräsidenten als Vorsitzenden bestehen soll und nur aus je einem Beisitzer der Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppe.

Wenn das Reichsarbeitsministerium die Einwände gegen die Bestellung der Vorsitzenden in seiner Begründung damit zu entkräften sucht, daß der Entwurf für die Übergangszeit die Übernahme der bewährten Kräfte aus dem Kreise der Vorsitzenden von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten in das Amt der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte vorsehe, so daß auch durch diese Regelung der Personenfrage für die Erhaltung der Tradition der Kaufmanns- und Gewerbegerichte bei den neuen Arbeitsgerichten und für eine genügende Anleitung des arbeitsrichterlichen Nachwuchses gesorgt sei, so ist das leicht gesagt, aber weniger leicht getan. Der § 92 sieht diese Möglichkeit allerdings vor, nur ist, wir wollen annehmen ohne Absicht, nicht daran gedacht worden, auch Bestimmungen zu treffen, die eine materielle Verschlechterung dieser zu übernehmenden Richter ausschließt.

Der Einwand mit der notwendigen Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist aber auch schon deshalb gar nicht ernst zu nehmen, weil der § 81 des Entwurfs auch mit der jetzt häufigen Gepflogenheit der Vereinbarung von Schiedsverträgen in Tarifverträgen nicht bricht, sondern im Gegenteil diese Sondergerichtsbarkeit zuläßt. Sollte die Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte trotz des entschiedensten Widerstandes aller Gewerkschaftsrichtungen Wirklichkeit werden, dann wäre das der Weg, uns in die Klauen der ordentlichen Gerichtsbarkeit hineinzuziehen. (Schluß folgt)

Die Zusammenkünfte der Konzern-Betriebsräte (Buderus und Siemens)

* Ist es die Aufgabe des Betriebsrats, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmerschaft im Betriebe zu vertreten und allmählich dadurch einen Einfluß auf die Betriebsführung zu erreichen, so stellt sich den Betriebsräten durch die letzte wirtschaftliche Entwicklung ein neues Problem. Unmittelbar aus dem Geist der kapitalistischen Wirtschaft heraus erwächst ein Drang zur Konzentration, der gerade in den letzten zwei Jahren unerhört starke Triumphe erlebt hat. Diese Entwicklung der kapitalistischen Konzentration wurde durch die ganzen Erscheinungen der Inflationswirtschaft und durch die Hochkonjunktur, auch wenn sie zu einem gewissen Teil nur eine Scheinkonjunktur war, unterstützt. Für die Betriebsräte handelte es sich darum, wie sie der Entwicklung folgen können.

Es besteht gar kein Zweifel darüber, daß die Lösung dieser Aufgabe, d. h. die Zusammenfassung von Betriebsräten, die in demselben Maße erfolgen muß, in dem sich die kapitalistischen Unternehmungen konzentrieren, eine ganze Fülle von Schwierigkeiten birgt. Zunächst einmal würden diese größeren Betriebsräteorganisationen sich von vornherein auf vollkommen falschem Wege befinden, wenn sie sich nicht voll und ganz an die gewerkschaftlichen Organisationen anschließen. Aus dem Betriebsegoismus des Einzelbetriebsrats, der nicht mehr die Interessen der Allgemeinheit vertritt, würde ein Gruppenegoismus entstehen, der sehr bald in seiner ganzen Einstellung und auch in seinen Handlungen sich im Gegensatz befindet zu den Interessen der Gesamtheit. Diese Konzernbetriebsräte, mögen sie nun loser oder fester organisiert sein, müssen deshalb von vornherein sich eng an die Gewerkschaften anschließen.

Eine weitere Schwierigkeit ist organisatorischer Natur. Handelt es sich um größere Industriegebilde, die auf verhältnismäßig kleines Gebiet verteilt sind, so ist die Zusammenfassung relativ einfach. Es wird sich in diesem Fall darum handeln, daß der Betriebsrat bzw. sein Vertretungskörper sich ab und zu zusammenfindet und sich über die organisatorischen und wirtschaftlichen Dinge klar wird, die ihrem Aufgabebereich entsprechen. Schwieriger wird schon die Frage, wenn es sich nicht um Mitglieder ein und derselben Organisation handelt, sondern wenn verschiedene gewerkschaftliche Verbände in Frage kommen. Dabei ist natürlich Voraussetzung, daß sich die Organisationen selbst über die Frage geeinigt haben. Hier ist schon der Punkt, wo aus dem innergewerkschaftlichen Problem eine Frage der allgemeinen Gewerkschaftsbewegung wird.

Die dritte Schwierigkeit (hier handelt es sich nur um eine ganz flüchtige Skizzierung) ist gesetzlicher Natur. Der § 50 des Betriebsrätegesetzes bereitet der Bildung dieser legitimen Zusammenfassung der Konzernbetriebsräte Schwierigkeiten. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß der Reichsbetriebsrätekongreß der Metallindustrie hierüber sich geäußert und einmütig einen Ausbau des Betriebsrätegesetzes gefordert hat. Unter allen Umständen muß erreicht werden, daß die Frage der Konzernbetriebsräte gesetzlich klar geregelt wird.

Die nur, andeutenden Ausführungen zeigen, daß es sich hier um eine ganze Reihe schwieriger und bisher ungelöster Probleme handelt. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß in einigen Anfängen der Versuch gemacht wird, der organisatorischen Zusammenfassung der Konzernbetriebsräte praktisch den Weg zu ebnen. Der Deutsche Metallarbeiter-Verband hat in der letzten Zeit zwei Konferenzen der Konzernbetriebsräte veranstaltet.

Die Betriebsräte des Buderus-Konzerns haben sich zu einer Konferenz zusammengefunden, in der Gelegenheit war, die ersten Anfänge zu einer Zusammenfassung zu leisten. Die von den verschiedenen Werken entsandten Vertreter haben einmütig die Notwendigkeit erkannt, daß es möglich sein muß, eine Verbindung zwischen den verschiedenen Betriebsräten herzustellen. Diese Notwendigkeit hat sich übereinstimmend schon deshalb ergeben, weil in den Einzelwerken des Konzerns immer stärkere Beweise dafür zu finden

sind, daß der Gesamtbetrieb sehr stark zentralisiert ist und von einer Zentralfstelle aus die Vorgänge in den Einzelbetrieben überwacht und bestimmt werden. Die Aussprache der verschiedenen Vertreter hat zunächst einmal ein Bild vom Charakter der Gesamtunternehmung ergeben hinsichtlich der Produktionsaufgaben, die in ihr erfüllt werden. Dann aber war es den verschiedenen Betriebsräten möglich, ihre besonderen Aufgaben in den einzelnen Betrieben klar zu erkennen, und die Teilnehmer gingen in der Überzeugung auseinander, daß es ihnen erst durch diese Aussprache möglich war, im eigentlichen Sinne ihren Aufgaben als Betriebsräte gerecht zu werden.

Nicht geringer war das Ergebnis einer Ableutenkonferenz der Betriebsrätevereinigung des Siemens-Konzerns. Hier handelt es sich um eine Organisation, die sehr übersichtlich und planmäßig gestaltet ist und die die ganzen schwierigen Vorarbeiten schon geleistet hat. Hier ist vor allem klar erkannt worden, daß nur durch allerengste Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften das Ziel erreicht werden kann. Die Schwierigkeiten bestehen in der Hauptsache darin, diese über ganz Deutschland verbreitete Vereinigung so zusammenzufassen, daß die Leitung sich ein Bild machen kann über die Lage der Arbeitnehmer im gesamten Betrieb. So konnte Klarheit geschaffen werden über die ganzen Wohlfahrts-einrichtungen des Konzerns; so war es möglich, Verständnis zu finden für die Bilanz und den Geschäftsbericht, so wurden die Voraussetzungen geschaffen für eine klare und nüchterne Beurteilung der gesamten wirtschaftlichen Probleme, die sich aus einem derartigen Riesenkomplex ergeben.

Die neue kapitalistische Umgruppierung erfordert neue gewerkschaftliche Wege. Die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat wird ganz besonders für die großen Industriegebilde, wie die Konzerne, Interessengemeinschaften, Fusionen, Dachgesellschaften usw., wichtig. Diese neuen Betriebsräteorganisationen sind zweifellos bisher nur in Anfängen vorhanden. Es wird die Aufgabe der Gewerkschaftsorganisationen sein, hier Wege zu weisen.

Gedanken über den Betriebsrätekongreß zu Leipzig

Von Betriebsratsmitglied D i p k e n, Remscheid

Wie lebhaft das Interesse der Betriebsräte an der Erfüllung der ihnen gestellten großen Aufgaben ist, wie stark der Wunsch nach Erfahrungsaustausch speziell zur Frage der Aufgaben und Bildung der Betriebsräte ist, das zeigte sich an den überaus zahlreichen Wortmeldungen, die gerade zu diesem Punkt auf unserer Leipziger Betriebsrätetagung erfolgten. Zu bedauern bleibt es darum, daß über dreißig Redner insofern der vorgerückten Zeit nicht mehr zum Worte kommen konnten. Es möge deshalb versucht werden, auf schriftlichem Wege das Mögliche nachzutragen, um bei künftigen Tagungen zu versuchen, der mündlichen Aussprache einen breiteren Spielraum zu geben.

Wir müssen uns zunächst klar sein über die beiden Seiten unserer Aufgaben: Die Erfüllung der mehr rein gewerkschaftlichen Pflichten, die das Arbeitsverhältnis als solches für die gesamte Belegschaft ergibt, und zweitens die darüber hinausgehende Wahrung des Gemeininteresses, die mehr ideale, vorbereitende Zukunftarbeit.

Um aber für den zweiten großen Pflichtenkreis eine Basis des Vertrauens vorzubereiten, muß sich der Betriebsrat in eifrigster Weise zunächst der Räte aller Werksangehörigen annehmen, über strikte Durchführung der bestehenden Tarifverträge und der Vorschriften des Betriebsrätegesetzes wachen. Zu der selbstlosen Pflichterfüllung muß sich aber auch — soll ein wahres Vertrauensverhältnis hergestellt werden — ein Benehmen der Belegschaft gegenüber gesellen, das sich frei hält von jeglicher Überheblichkeit oder gar Schroffheit. Denn leider muß ich ausprechen, daß ich schon Betriebsräte kennen zu lernen Gelegenheit hatte, welche nach erfolgter Wahl sich von jeder produktiven Arbeit im Werk fernhielten und sich recht bedenklich einer Auffassung ihrer Funktionen als Werkspolizei näherten.

Das notwendige Vertrauen konnte nicht aufkommen, es stellte sich eher ein Mißtrauen ein, nicht zuletzt gegen den Betriebsrat allein, sondern die Folge war auch eine

Ablehnung von der Gewerkschaftsorganisation. Ist es dagegen dem Betriebsrat gelungen, durch erstgenannte volle und hingebende Pflächterfüllung sich das Vertrauen sämtlicher Mitarbeiter zu erwerben, dann wird zuerst seine Position dem Unternehmer gegenüber gesichert sein und ein Hinüberziehen anders Eingestellter zu unserer Organisation, vor allem die Einführung in unsere Ideen und Gedankenwelt ihm wohl gelingen. Und hiermit komme ich zu den zweiten und weiteren Aufgaben des Betriebsrates. Die Einführung der Kollegen, welche ja in direkter Beziehung mit den Betriebsräten stehen, in unsere Gedankenwelt und somit der sozialistischen Idee zugänglich zu machen. In jeder Betriebsversammlung muß nach Erledigung der eigenen Betriebsangelegenheiten der Betriebsrat einige Worte finden, die die Arbeiterschaft in ihrer Allgemeinheit berühren. Ein paar Beispiele: Die große Bedeutung des Achtstundentages zu illustrieren, wie wenige haben es ausgerechnet, daß dadurch der Arbeiter ein Fünftel seines bisherigen Arbeitslebens in der Fabrik entronnen ist. Von 45 Arbeitsjahren hat er jetzt 9 Jahre gewonnen, die er nicht mehr am Feuer oder in dumpfer Werkstatt ist, die er für sich oder mit seiner Familie genießen kann. Die Vorkämpfer waren freie Gewerkschafter und Sozialisten. Bei einer anderen Gelegenheit wäre die Bedeutung der sozialen Arbeitergesetzgebung in bezug auf Wahlen der Krankenkassenvertreter hervorzuheben. Hier sind wieder die Kollegen als Urwähler ausschlaggebend für alle Instanzen bis hinauf zum Reichsversicherungsamt Berlin. Auch diese Einrichtung ging von statten unter dem Druck der Gewerkschaften und sozialistischen Parteien. Das gleiche gilt bei den Gewerbegerichtswahlen, überhaupt bei allen öffentlichen Wahlen zu gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften. Bei allen solchen Gelegenheiten ist zu betonen: Wollt ihr Einfluß haben auf die Gesetzgebung, so beteiligt euch und wählt diejenigen, welche eure Rechte vertreten und unsere Gewerkschaftsidee stützen und verteidigen wollen.

Man wird mir vielleicht einwenden: Schön und gut, aber alles nichts und nichts, wir wollen wissen, wann es auf der ganzen Linie zum Sturm gegen das Unternehmertum, gegen das Kapital als Ganzes losgeht. Doch diesen ist zu antworten: Wir alle wissen, daß die geltenden Rechts- und Sittenmormen der geistige Niederschlag und Willensausdruck der jeweils herrschenden Gesellschaft, deren „Ordnung“ sind. Und diese Rechts- und Sittenmormen sind in der gegenwärtigen Epoche dem Verfall preisgegeben. Unmoral und Verkommenheit greift um sich, Betrug, Feigheit und andere Laster schießen üppig ins Kraut. Aus diesem Chaos kann sich nur und muß sich herauskristallisieren als Wegweiser einer lebensfähigen Menschheit — der Sozialismus, durch den der Erwerb, die organisierte Habgier durch eine Bedarfswirtschaft abgelöst wird. Daß dieser Zeitpunkt nicht mehr fern ist, ist eine Erkenntnis, die auf beiden Seiten der Barrikade immer mehr Verbreitung findet. Immer neue Konflikte bereiten sich im Schoße der kapitalistischen Gesellschaft vor, sie werden die Stunde vorbereiten, da das Proletariat zu entscheiden hat über sein Schicksal und das der Menschheit überhaupt.

Aber: im Gewitter findet der Blitz seine Opfer und dennoch leuchtet in schwüler Zeit die Menschheit nach Labung. Und so wird auch, soll das Drückende, Schwere von der Menschheit genommen werden, die Auseinanderkehrung der widersirebenden, miteinander ringenden Kräfte ihre Opfer erheischen. Auf diesen Moment gilt es sich bereit zu machen, aber nicht in Untätigkeit, sondern nur durch emsige Vorbereitung auf die, alsdann unser harrenden Aufgaben. Zu dieser Vorbereitung gehört aber auch der tägliche Kampf, gesondert im Betrieb für die täglichen Bedürfnisse und geschlossen als Klasse zur Erreichung weiterer Rechte.

:::

:::

:::

Hat der Arbeiterrat bei Wahlenthaltung der Angestellten gleichzeitig die Rechte eines Betriebsrats?

D. Eichler, Stuttgart

Dieser bisher wenig in Erscheinung getretenen Frage müssen wir neuerdings erhöhte Beachtung schenken. Mehrten sich doch in letzter Zeit die Fälle, wo die Angestellten auf eine Beteiligung an der Wahl zum Betriebsrat verzichten. Die Ursachen eines solchen Verhaltens sind verschieden. Einmal ist ein kleinerer Teil der Angestellten, nachdem ihnen die Entwicklung nach der Revolution nicht gleich reife Früchte in der Schoß geworfen

hat, wieder in die alte lethargie zurückgefallen und sie legen auf die Vertretung ihrer Interessen keinen Wert. Zum andern ist es nicht selten, daß Angestellte erklären, sie könnten infolge ihrer Stellung gegenüber dem Unternehmer nicht mit der notwendigen Energie vorgehen, wie etwa die Arbeiter, deshalb sollten nur die Arbeiter allein den Betriebsrat bilden. Kleinliche Rangstreitigkeiten untereinander spielen auch noch teilweise mit. Ferner ist zu verzeichnen, daß in Betrieben, in denen bisher Arbeiter und Angestellte im Betriebsrat gemeinsam tätig waren, die Angestellten sich bei einer Neuwahl weigern, wieder mit in den Betriebsrat zu gehen, weil nach ihrer Meinung seitens der Arbeitervertreter zu wenig Rücksicht auf ihre Wünsche und Vorschläge genommen worden und so ein gedeihliches Zusammenarbeiten unmöglich sei. Mißverständnisse, nachfolgende Verärgerung und der geringe Wille, vorhandene Gegensätze sachlich zu klären und zu beseitigen, sind hier häufig schuld. Wiederholt hat unsere Betriebsräte-Zeitschrift die Kollegen ersucht, durch verständiges Eingehen auf die Einstellung und Auffassung der Angestellten deren besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Das gegenseitige Verstehen wird dann vereintes Handeln zeitigen, welches erst den Erfolg verbürgt.

In den angeführten Fällen wird es bei einigem guten Willen der Beteiligten unter Hinweis auf die nachstehenden Folgen möglich sein, einen ordnungsgemäßen Betriebsrat zu wählen. Hat die eine Gruppe schon gewählt, so kann trotzdem die andere Gruppe jederzeit eine Ergänzungswahl vornehmen.

Wiel schwieriger wird die Frage jedoch, wenn eine Gruppe sich an der Wahl nicht beteiligt mit dem ausgesprochenen Bestreben, das Zustandekommen eines Betriebsrats überhaupt zu verhindern. Verschiedene Anzeichen lassen die Vermutung aufkommen, daß die Unternehmer solcher Betriebe, in denen Angestellte vorhanden sind, die sich ihren Wünschen gefügig zeigen, die Angestellten indirekt veranlassen, an der Betriebsratswahl nicht teilzunehmen, weil in Betrieben, wo kein Betriebsrat vorhanden ist, die §§ 70, 71 und 72 des Betriebsrätegesetzes nicht zur Anwendung gelangen können, d. h. der Paragrafen, die dem Unternehmer mit am unbequemsten sind. Handelt sich doch um die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat, Vorlegung des vierteljährlichen Geschäftsberichts und der Betriebsbilanz.

Welches sind nun die Folgen der Nichtbeteiligung einer Gruppe an der Betriebsratswahl und wie gestaltet sich die Betriebsvertretung?

Der § 84 des Betriebsrätegesetzes bestimmt:

„Arbeitnehmer können im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben, indem sie den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen.“

Es heißt Arbeiter- oder Angestelltenrat, nicht Betriebsrat. Infolgedessen vertritt ein Teil der Schlichtungsausschüsse den Standpunkt, daß ein Einspruch gegen eine Entlassung nur dann zulässig ist, wenn für die Gruppe, welcher der Entlassene angehört, ein Gruppenrat gewählt ist. Besteht der Gruppenrat nicht, kann auch kein Einspruch erhoben werden. Der Entlassene genießt das Schutzrecht des Betriebsrätegesetzes nicht.

In diesem Sinne entschied auf die Klage eines Arbeiters, der Einspruch bei dem Angestelltenrat erhoben hatte, da ein Arbeiterrat noch nicht bestand, der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin:

Die Beschwerde wird wegen Unzulässigkeit des Verfahrens zurückgewiesen.

Aus den Gründen: Der Einwand, daß die Firma den früheren, am 27. Dezember 1920 gewählten, allein aus Angestellten bestehenden Betriebsrat anerkannt hätte, bleibt rechtlich unerheblich, da allein Arbeitermitglieder des Betriebsrates den „Arbeiterrat“ bilden können; ein Einspruchsrecht beim Betriebsrat als solchen besteht rechtlich nicht. Andererseits können auch „Angestellte“ die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Arbeiterräte im Sinne des Betriebsrätegesetzes nicht wahrnehmen.

Da somit die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 84 bis 87 des gesetzlichen Schlichtungsverfahrens im Sinne dieser Vorschriften nicht erfüllt waren, bestand für die Spruchkammer keine Verhandlungsmöglichkeit. Dem Antrage der beklagten Firma, die Beschwerde wegen Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens zurückzuweisen, mußte daher aus obigen rechtlichen Erwägungen stattgegeben werden.

Die rechtliche Auffassung ergibt sich aus den §§ 8, 17, 18 der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz bezw. den §§ 16, 18 und 84 ff. des Betriebsrätegesetzes.

Die gleiche Auffassung vertritt der Schlichtungsausschuß Stuttgart. Entgegengesetzter Ansicht sind folgende Schlichtungsausschüsse:

Bei Nichtvorhandensein eines Gruppenrates tritt der Betriebsrat in die Rechte des ersteren ein.

Vom Schlichtungsausschuß Hanau wurde am 22. Juni 1921 unter dem Vorsitz von Oberlandesgerichtsrat Grau nachstehender Beschluß verkündet:

Der Einspruch des Klägers gegen die am 11. Juni 1921 erfolgte fristlose Entlassung wird für zulässig erklärt.

Gründe: Nach § 84 WRG soll auf den Einspruch eines Arbeitnehmers gegen die Kündigung seines Arbeitgebers zunächst der Angestelltenrat oder Arbeiterrat entscheiden. Hierbei hat der Gesetzgeber offenbar den regelmäßigen Fall im Auge, daß dem Betriebsrat eines aus Angestellten und Arbeitern bestehenden Unternehmens sowohl Angestellte und Arbeiter angehören. In diesem Falle soll der Einspruch eines Angestellten durch die Angestelltenmitglieder des Betriebsrats erledigt werden und der Einspruch eines Arbeiters durch die Arbeitermitglieder des Betriebsrats.

Da nicht anzunehmen ist, daß beim Fehlen einer der beiden Arbeitnehmergruppen im Betriebsrat der Gesetzgeber den Angehörigen dieser Gruppe das Einspruchsrecht versagen wollte, muß in einem solchen Falle der Betriebsrat in seiner tatsächlich bestehenden Zusammensetzung über den Einspruch zu befinden haben.

Der Schlichtungsausschuß Höchst a. M. entschied in dieser Frage wie folgt:

„Der Arbeiterrat (also Gruppenrat) besteht zurzeit nicht, während der seinerzeit gewählte Angestelltenrat (die Angestellten betraf die Stilllegung nicht) noch zu Recht weiter besteht. Event. Streitfälle der Arbeiter sind daher solange dem Angestelltenrat zu unterbreiten bis zur Neuwahl eines Arbeiterrates, um so mehr, als der § 84 WRG eingangs ausdrücklich befragt: „Arbeitnehmer können im Falle der Kündigung usw. Einspruch erheben, indem sie den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen.“ Aus dieser klaren Wortlaut kann man ersehen, daß der oben bezeichnete Weg gangbar ist, um den Arbeitern die gesetzliche Möglichkeit zu bieten, vorkommende Streitfälle auf Grund des WRG auszutragen. Alle Arbeiter, die klagen an den Schlichtungsausschuß gegen die Firma Farbwerke herantreten, sind deshalb zunächst an den Angestelltenrat zurückzuverweisen, die Fristen des WRG sollen als gewahrt angesehen werden.“

Die Rechtsprechung ist keine einheitliche. Es hat daher niemand die absolute Sicherheit, daß in seiner Streitsache der angerufene Schlichtungsausschuß so entscheiden würde wie die beiden letzten Schlichtungsausschüsse, sondern Voraussetzung für eine zuverlässig günstige Entscheidung ist zunächst das Bestehen des Gruppenrates.

Zu der Frage, ob der einseitig gewählte Gruppenrat gleichzeitig die Rechte eines Betriebsrats besitzt, läßt die Rechtsprechung ebenfalls einen einheitlichen Standpunkt vermischen. Der Reichsarbeitsminister gab unter dem 28. September 1920, I A 3423, folgenden Bescheid:

„Beteiligt sich an der Wahl die eine Arbeitnehmergruppe nicht, so bilden die Gewählten der andern Gruppe zugleich Gruppenrat und Betriebsrat.“

Der gleichen Ansicht ist der Schlichtungsausschuß Hanau. Die Schlichtungsausschüsse Stuttgart und Ulm sind gegenteiliger Meinung. Der Bescheid des Reichsarbeitsministers enthält die einzig mögliche Lösung, ginge doch sonst ein erheblicher Teil von Betriebsbelegschaften der maßgebenden Rechte aus dem Betriebsrätegesetz verlustig. In allen solchen Fällen aber, wo eine Gruppe sich lediglich aus Laubei oder Unlust nicht an der Wahl beteiligt, ist folgender Weg zu empfehlen: Wenn eine Gruppe sich nicht an der Wahl beteiligt, aber durch schriftliche Erklärung auf ihre Vertretung im Betriebsrat verzichtet und ihre Vertretung der andern Gruppe überträgt, so ist der gewählte Gruppenrat gleichzeitig Betriebsrat. Weigert sich jedoch die Gruppe, eine solche Erklärung abzugeben, oder treibt sie bewußte Sabotage und der Unternehmer erkennt den Gruppenrat nicht als Betriebsrat an, so muß auf Grund des § 93 der stellvertretende Bezirkswirtschaftsrat angerufen werden. Stellt sich derselbe nicht auf den Standpunkt des Reichsarbeitsministers, dann ist ihm aber im § 43 Abs. 2 und § 44 Abs. 4 die Möglichkeit gegeben, den gewählten Gruppenrat zum vorläufigen Betriebsrat zu ernennen, bis die andere Gruppe zu einer Wahl bereit ist.

Einer besonderen Betonung bedarf es wohl nicht mehr, um die Kollegen davon zu überzeugen, daß es ihre Pflicht ist, durch Schaffung einer ordnungsgemäßen gesetzlichen Betriebsvertretung die volle Anwendung des Betriebsrätegesetzes in allen Betrieben zu ermöglichen.

Mitwirkung bei Straffestsetzungen in jedem Einzelfall (§ 80 Abs. 2 BGG.)

Unseren bisherigen Veröffentlichungen in dieser Frage (Arbeiterrecht Nr. 1 S. 24, 25, Nr. 2 S. 38, 39, Betriebsräte-Zeitschrift 2. Jahrg. Nr. 7 S. 220, Nr. 22 S. 714, 3. Jahrg. Nr. 5 S. 170) fügen wir nachstehendes Gutachten hinzu, welches erneut unsere Auffassung bestätigt. Es handelte sich um einen Streitfall des Betriebsausschusses der Zeche Sieben-Planeten gegen die Zechenverwaltung. Der Betriebsausschuß hatte den amtlichen Schlichtungsausschuß Bochum ersucht, eine Entscheidung dahingehend herbeizuführen, daß Strafen, die ohne Mitwirkung des Betriebsausschusses verhängt sind, für zu Unrecht bestehend erklärt werden. Der Schlichtungsausschuß übergab den Antrag wegen der grundsätzlichen Bedeutung dem Reichs- und Staatskommissar zur Entscheidung. Der Reichs- und Staatskommissar Mehlich ersuchte das Reichsarbeitsministerium, zwei Vertreter als unparteiische Beisitzer zu bestimmen. Das Reichsarbeitsministerium hatte als Vertreter Regierungsrat Dr. Flatow und Dr. Claffen entsandt. Aber die Streitsache selbst konnte ein Beschluß aus formalen Gründen nicht herbeigeführt werden. Um jedoch weitere Streitigkeiten nach Möglichkeit zu verhindern, wurden die Beisitzer der Parteien aufgefordert, sich gutachtlich zu äußern. Gleichfalls sollte seitens des Vorsitzenden und der unparteiischen Beisitzer ein Gutachten abgegeben werden. Das Gutachten des Vorsitzenden Reichs- und Staatskommissar Mehlich, Dr. Flatow und Dr. Claffen vom Reichsarbeitsministerium lautet folgendermaßen:

Gegenstand des Streites ist die Frage, wie das Wort „Mitwirkung“ in § 22 der Arbeitsordnung auszulegen ist, ob die Einzelstraffestsetzung nur wirksam geschehen kann, nachdem der Betriebsausschuß zugestimmt hat.

Das Wort „Mitwirkung“ stellt einen bedeutsamen Begriff des neuen Arbeitsrechtes dar. Dieser Begriff kommt zunächst in dem Artikel 165 der Reichsverfassung vor. Dort ist von einer gleichberechtigten Mitwirkung der Arbeitnehmer mit den Arbeitgebern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen die Rede. In Ausführung dieses Artikels der Verfassung ist das Betriebsrätegesetz erlassen. Dieser Umstand zwingt dazu, unter „Mitwirkung“ im Sinne des BGG ebenfalls die gleichberechtigte „Mitwirkung“ zu verstehen, d. h. eine Form der Mitwirkung, die die einseitige Bestimmung des der Mitwirkung unterliegenden Verhältnisses durch einen Vertragsteil ausschließt, vielmehr bei mangelnder Einigung eine paritätische, nötigenfalls von einem Unparteiischen zu leitende Stelle tätig werden läßt. Dies entspricht auch der für das Tarifvertragsrecht allgemein anerkannten, der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zugrunde liegenden kollektiven Regelung der Arbeitsbedingungen zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, wonach auch diese Regelung nur durch beiderseitiges Einverständnis, nötigenfalls durch Vermittlung paritätischer Organe, äußerstenfalls durch Verbindlicherklärung erfolgen kann.

Man muß annehmen, daß, wo in Abmachungen arbeitsrechtlicher Art heute das Wort „Mitwirkung“ vorkommt, dieses Wort in dem gleichen Sinne wie im geschlichen Arbeitsrecht auszulegen ist, das heißt, daß auch im vorliegenden Falle die Mitwirkung eine gleichberechtigte Mitwirkung mit den oben entwickelten Rechtsfolgen darstellt.

Für den hier vorliegenden Fall kommt hinzu, daß es sich hier offenbar um eine im Vertragswege erfolgte Ausdehnung des zunächst für die Arbeitsordnung der Gewerbeordnung maßgebenden § 80 Abs. 2 BGG auch auf die Vergarbeiter handelt, die zweckmäßigerweise keine andere rechtliche Behandlung erfahren wie die mit ihnen zusammenarbeitenden gewerblichen Arbeiter.

§ 80 Abs. 2 BGG ist aber nach der Meinung der unterzeichneten Gutachter im Sinne der gleichberechtigten Mitwirkung bei der Straffestsetzung aufzufassen.

Auf Grund der dargelegten Rechtsauffassung, ferner in Erwägung, daß es sich um ein Kollektivabkommen handelt und eine Einigungsstelle nicht vorgesehen ist, kann bei Nichtzustandekommen einer Einigung eine wirksame Straffestsetzung nicht erfolgen.

Bezahlung versäumter Arbeitszeit an Betriebsräte infolge Tarifverhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß (§ 35 BRG.)

Zu den Lohnverhandlungen bei der Krefelder Straßenbahn-A.G., die vor dem Schlichtungsausschuß Krefeld stattfanden, wurde von unserer Organisation ein Vertreter der Werkstättenarbeiter in seiner Eigenschaft als Betriebsrat hinzugezogen. Die Straßenbahndirektion kürzte bei der nächsten Lohnzahlung den Lohn des Kollegen um 6% Stunden mit der Begründung, daß Lohnverhandlungen nicht zu den Obliegenheiten des Betriebsrats gehören. Verhandlungen blieben erfolglos. Das angerufene Amtsgericht Krefeld erkannte am 16. Februar 1922 für Recht:

Die Beklagte wird kostenfällig verurteilt, an den Kläger 66,95 M. nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 21. Dezember 1921 zu zahlen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Gemäß § 35 des BRG darf eine notwendige Versäumnis von Arbeitszeit eine Minderung der Entlohnung für ein Betriebsratsmitglied nicht zur Folge haben. Der Kläger beruft sich zur Begründung seiner Klage mit Recht auf diese Vorschrift. Der Standpunkt der Beklagten, die Zeitversäumnis des Klägers sei nicht notwendig gewesen, da bei den Tarifverhandlungen zwischen den Vertretern der wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitnehmer und dem Beklagten vom 6. Dezember 1921 die Interessen der Arbeitnehmer durch den Vorsitzenden des Betriebsrates der Beklagten genügend gewahrt gewesen seien, kann nicht für gerechtfertigt gehalten werden. Bei Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß für den Abschluß von Tarifverträgen bezüglich eines Betriebes, welcher wie der der Beklagten verschiedene Arten von Arbeitnehmern, einerseits Wagenführer und Schaffner, anderseits Werkstättenarbeiter beschäftigt, ist es am Platze, daß zur gleichmäßigen Vertretung der Interessen sämtlicher Arbeitnehmer auch ein Vertreter der letzteren Gruppe, wie es der Kläger ist, zugegen ist, denn die Tätigkeit der Werkstättenarbeiter, denen der Kläger angehört, und ihre Entlohnung ist anders geartet wie die der fahrdiensttunenden Schaffner und Wagenführer. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Kläger, wie die Beklagte behauptet, zum persönlichen Eingreifen in den Lauf der Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß seiner Befähigung nach nicht geeignet ist. Sein Rat und seine Meinung kann schon dann von Bedeutung werden, wenn sich im Laufe der Tarifverhandlungen die Vertreter der Gewerkschaften und die Betriebsratsvertreter zur internen Beratung zurückziehen, ohne daß es eines Vortrages des Klägers vor dem Schlichtungsausschuß selbst bedürfte; ferner dient die Anwesenheit des weiteren Mitgliedes des Betriebsrates außer dessen Vorsitzenden zur Entlastung des letzteren in seiner Verantwortlichkeit gegenüber den Arbeitnehmern des Betriebes für den von ihm bei den Verhandlungen vertretenen Standpunkt und erscheint auch insoweit geboten. Der Lohnabzug, den die Beklagte dem Kläger für 6% Arbeitsstunden gemacht hat, ist somit unberechtigt.

Bücherbesprechung

Betriebsrat und Arbeitswissenschaft. (Eine arbeitswissenschaftliche Besprechung an der Berliner Betriebsräteschule.) Herausgegeben von Hans Krauß.

Im Verlag „Gesellschaft und Erziehung“, Berlin, wird in Kürze die obige Schrift (Preis brosch. 25 M., geb. 35 M.) erscheinen als konzentrierte Wiedergabe einer Vortragsreihe mit nachfolgender Aussprache an der Berliner Räteschule.

Wir haben in diesen Seiten wiederholt die Probleme der Arbeitswissenschaft berührt und zu dem Verhalten der Arbeiterschaft gegenüber einer Einführung wissenschaftlicher Betriebsführung Stellung genommen. Aber bei allem Mißtrauen, das man im kapitalistischen Betrieb der — zumeist einseitigen und unvollkommenen — Einführung dieser

Methode entgegenzubringen berechnete Ursache hat, kann doch nicht genug betont werden die unbedingte Notwendigkeit für die Arbeiterschaft, sich mit allen Teilen der Arbeitswissenschaft vertraut zu machen. Nur so kann das, was sie selbst heute schon unbedingt den Arbeitnehmern Gutes zu bringen vermag (Berufswahl, Eignungsprüfung), zur rationalen und allgemeinen Einführung kommen, während nur auf Grund genauer Kenntnis des Systems die Schäden einer unzweckmäßigen, nur die rasche Profitanhäufung, nicht aber die beste Menschenökonomie verfolgende Anwendung bekämpft werden können.

Darum muß es begrüßt werden, wenn durch die obenbezeichnete Schrift das Interesse geweckt, auf die Hauptmomente hingewiesen und zugleich in der Literatur- und Quellenangabe Fingerzeige für eine gründlichere Beschäftigung gegeben wird.

Zunächst weist der Leiter der Berliner Betriebsräteschule Fritz Friede in einer Einleitung auf die im Hinblick auf den künftigen sozialistischen Aufbau notwendige Vorbereitung für die zu tragende große Verantwortlichkeit hin und umreißt knapp den Inhalt des Begriffs der „Nationalisierung der Wirtschaft“.

In drei Referaten werden sodann die drei Hauptgebiete der Arbeitswissenschaft, und zwar

Berufswahl und Berufsausbildung des industriellen Arbeiters von Hans Krauß,

Der rationalisierte Betrieb von J. M. Witte,

Psychotechnische Eignungsprüfungen und Anlernverfahren von Hans Krauß

behandelt. Ganz besonders das erste Referat ist reich an guten, beachtenswerten Anregungen, wenn uns auch die vollkommene Regierung der Fach- und Fortbildungsschule zugunsten der Lehrwerkstätten und Werkschule übers Ziel hinauszuschießen scheint, da diese Forderung zu einseitig nur auf die Ausbildung der in den Großstädten, und zwar in der Großindustrie Beschäftigten eingestellt ist und u. a. die segensreichen Möglichkeiten zur Vorbereitung eines erwünschtesten Berufswechsels in der Fachschule unbeachtet läßt. Im übrigen aber ist das Problem systematisch behandelt und auf Zusammenwirken von Schule, Elternhaus und Berufsamt mit Arzt und Gewerbeaufsicht hingewiesen. Kein Zweifel, daß die zweckmäßige Menschenauswahl für die Berufe wesentlich dazu beitragen kann, Unlust, Vergeudung von Menschenkraft an verkehrter Stelle oder gar vorzeitigen Kräfteverbrauch usw. zu verhindern, aber gerade dieser Teil der Arbeitswissenschaft wird nur dann zur methodischen Verwirklichung gelangen, wenn die an ihm interessierte Arbeiterschaft sich klar und einig über die zu erhebenden Forderungen — beginnend mit entsprechender Unterweisung im letzten Schuljahr, ergänzt durch die Tätigkeit des Berufsamts und die allgemeine Errichtung von Lehrwerkstätten und Werkschulen, dabei unsere alte Forderung der Arbeitsschule unterstreichend — und darum zu kämpfen bereit ist.

Das dritte Referat steht im direkten Zusammenhang mit dem ersten und sei darum vorweggenommen. Denn zur Durchführung des Grundsatzes „Der rechte Mann an die richtige Stelle“ wird man des Hilfsmittels der Psychotechnik nicht ganz entraten können, so jung diese Wissenschaft noch ist und intensiver weiterer Forschung, Erfahrungsammlung und Ausbaues bedarf. Dieser Teil ist leider nicht ganz so schlicht und verständlich als der erste geschrieben, was allerdings teilweise der Stoff mitbedingte, der nur an Hand praktischer Vorführung der Experimente und Apparate vollkommen nahegebracht werden kann.

Der zweite von J. M. Witte bearbeitete Teil ist eine recht klare Darstellung der unter dem Namen „Taylorssystem“ bekannten wirtschaftlichen Betriebsführung, das von Sachkunde und zugleich Verständnis für den arbeitenden Menschen zeugt.

Zum Schluß ist ein kurzes Resümé der Diskussion der Betriebsräteschüler angefügt, in dem sehr stark das dem Taylorssystem von der Arbeiterschaft entgegengebrachte Mißtrauen zum Ausdruck kommt, während die Methoden der Eignungsprüfung starken Anklang fanden und die Notwendigkeit der Beschäftigung mit allen Teilen der Arbeitswissenschaft durchaus anerkannt wurde.

Als ein praktischer Wegweiser für diese Beschäftigung ist darum dieses (durch einen Literaturnachweis vervollständigte) Buch zu begrüßen.

L. S.